

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. Juni 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	2, 3, 62	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 18, 19, 82
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	30, 52
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	41, 42, 83
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	49	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	5	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	53
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	24, 25	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	86
Claus, Roland (DIE LINKE.)	63	Lay, Caren (DIE LINKE.)	38, 43
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	12	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	44, 89
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75, 76	Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	8
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 6, 77	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Groth, Annette (DIE LINKE.)	13, 14	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 58, 59
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	15, 92	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Hein, Rosemarie, Dr. (DIE LINKE.)	51, 68, 69, 70	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34
Herzog, Gustav (SPD)	26, 27	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	54
Hitschler, Thomas (SPD)	28, 29	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	93, 94
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79, 80, 81	Müller, Bettina (SPD)	71
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	16, 17		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	35, 91	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 72
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	20	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	22
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	21	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	23
Renner, Martina (DIE LINKE.)	36	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	55, 73
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	66	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Straubinger, Max (CDU/CSU)	40, 45	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	47, 48, 56, 57
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65		
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	60, 61		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bürokratiebelastung von Unternehmen zum 1. Januar 2012	1	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Informationen über zwangsweise Abschiebungen eritreischer Flüchtlinge aus dem Sudan.....	5
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung afghanischer Sicherheitskräfte im Rahmen der Resolute Support Mission.....	6
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Zuständigkeit der Ausfuhrgenehmigung für die von der RMW Italia hergestellten Bomben.....	1	Einsatz von an die Türkei gelieferte deutsche Rüstungsgüter bei den Auseinandersetzungen in den kurdischen Gebieten der Türkei.....	7
Herstellung von Komponenten für ein deutsches Produkt durch das Rüstungsunternehmen RMW Italia.....	2	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Anerkennung des Völkermords an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916 durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel	7
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierungszusagen der KfW IPEX-Bank GmbH für Kohlekraftwerks-, Kohleinfrastruktur- oder Kohlebergbauprojekte im Jahr 2016	2	Groth, Annette (DIE LINKE.) Drohungen durch israelische Regierungsmitglieder gegen BDS-Aktivisten	8
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Entwicklung der Sparquote privater Haushalte.....	3	Vorwürfe gegen die von israelischen Soldaten gegründete Organisation Breaking the Silence.....	9
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Zahl bayerischer Bürgerenergiegenossenschaften und deren Mitglieder.....	4	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Status des in Havanna geplanten „deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investition“ im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung.....	9
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der Einstufung von Energiespeichern als Letztverbraucher auf die Wettbewerbsfähigkeit der Power-to-Gas-Technologie.....	4	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Unterstützung der libyschen Einheitsregierung durch Satellitenbilder, Geheimdienstinformationen und im technischen Bereich.....	10
Liebing, Ingbert (CDU/CSU) Unterirdische Raumplanung für den Gewässer- und Meeresschutz im Rahmen einer Novelle des Bergrechts.....	5	Kenntnisse über mögliche vereitelte Terroranschläge während der Fußball-Europameisterschaft in Frankreich durch ukrainische Geheimdienste.....	11
		Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründe für den Anstieg der Zahl der Flüchtlinge aus der Russischen Föderation seit Jahresbeginn 2016.....	11
		Möglicher politischer Nutzen Russlands bzgl. der steigenden Zahl von Flüchtlingen aus Tschetschenien.....	12

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Verhandlungen mit der tunesischen Regierung zu einer möglichen militärischen Kooperation.....	12	Verzögerung der Fertigstellung der Bau- maßnahmen für die Bundespolizei am Standort in Sankt Augustin	20
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ankündigung der kenianischen Regierung zur Schließung des Flüchtlingslagers in Dadaab.....	13	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung geflüchteter Leistungssportler	20
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) Teilnahme von Mitgliedern der Bundesre- gierung an der Bilderberg-Konferenz in Dresden im Juni 2016.....	14	Renner, Martina (DIE LINKE.) Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Ge- biet der Funktechnik und funkbetriebenen Auswertung der Bundespolizei auf Anforde- rung durch das BfV	21
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Verhältnis der libyschen Regierung zu ein- zelnen Verbänden der Ölanlagen-Garde	15	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausstattung der acht Landesverbände des Technischen Hilfswerks	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Brehmer, Heike (CDU/CSU) Möglichkeit eines beschleunigten Asylver- fahrens für einen schwer erkrankten liby- schen Staatsbürger bzw. dessen Rückfüh- rung	16	Lay, Caren (DIE LINKE.) Einbringung des Zweiten Mietrechtsände- rungsgesetzes	23
Herzog, Gustav (SPD) Besetzung der neuen Planstellen für die Bundespolizei in Rheinland-Pfalz im Haus- haltsjahr 2016	16	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung der Studie zum gesetzge- berischen Handlungsbedarf bei Vergleichspor- talen.....	23
Hitschler, Thomas (SPD) Zugewiesene Planstellen für die Bundespo- lizei in Rheinland-Pfalz im Haushalts- jahr 2016.....	17	Straubinger, Max (CDU/CSU) Staaten mit nach den §§ 102 ff. StGB ver- gleichbaren Sonder- bzw. Qualifikationstat- beständen und einer „Gegenseitigkeit“ im Sinne des § 104a StGB.....	24
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Änderungen zur Unzulässigkeit von Asylan- trägen im Entwurf eines Integrationsgeset- zes.....	18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übermittlung bestimmter Daten der Datei „Gewalttäter Sport“ im Vorfeld der UEFA EURO 2016 an französische Sicherheitsbe- hörden.....	18	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Mögliche Doppelbesteuerung durch die Übergangsregelung des Alterseinkünftege- setzes	24
Führung einer Datei über Fußballfans durch die Bundespolizei	19	Fiskalische Steuermehreinnahmen in den Jahren 2016 und 2017 aufgrund der derzeit erfolgten Tarifabschlüsse	25
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhöhte Schadstoffbelastung durch Antimon auf Schießstätten der Bundespolizei.....	19	Lay, Caren (DIE LINKE.) Aufklärung von Verbrauchern über die feh- lerhaften und auslaufenden Widerrufsklau- seln in Baukrediten durch die BaFin.....	26

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Finanzieller Rahmen einer möglichen Fortführung des Programms zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ 27	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Position der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften..... 34
Straubinger, Max (CDU/CSU) Kenntnisse über die von Bundesminister Sigmar Gabriel behauptete Summe der Steuerhinterziehung..... 27	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Daten über den Bezug ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie der Landesparlamente von mandatsbedingten Altersentschädigungen bzw. Ruhegehältern..... 35
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittel des Fluthilfefonds von 2013 28	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Vorschlag für eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung 28	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vermarktung, Aufmachung und Zusammensetzung von Kindermilch aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Geförderte Forschungsvorhaben zum Tiergesundheitsrisiko von Glyphosat 37
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Abhängig beschäftigte Personen mit gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld II in den Jahren 2013 und 2014..... 29	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwaltungsaufwand für die tageweise Abrechnung der Regelbedarfe für den getrennt lebenden Elternteil mit Sozialleistungsanspruch 30	Aken, Jan van (DIE LINKE.) Schießveranstaltungen der Bundeswehr mit Unterstützung der Heckler & Koch GmbH in den Jahren 2013 bis 2016..... 38
Hein, Rosemarie, Dr. (DIE LINKE.) Rechtliche Bedenken in Hinblick auf die Vergabebedingung der Zahlung des Mindestlohns für Arbeitsmarktdienstleistungen..... 30	Claus, Roland (DIE LINKE.) Anteil ostdeutscher Soldaten der Bundeswehr im Auslandseinsatz 38
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Begründung im Entwurf eines Integrationsgesetzes zu Leistungsbeschränkungen bei Zuständigkeit eines anderen Staates..... 31	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) An- und Abreisekosten der Bundesministerin der Verteidigung im Rahmen der Internationalen Luftfahrt- und Raumfahrtausstellung am Flughafen Berlin-Schönefeld 39
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Bestimmung des Tarifindex durch die Mindestlohnkommission 32	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammenarbeit vom BND und der Bundeswehr mit der US-National Geospatial-Intelligence Agency und Dienststellen weiterer Partnerstaaten..... 40
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Leistungsbeziehende der Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII und Anteil der Beziehenden mit Kind..... 33	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	
Regelung zur Wochenarbeitszeit von Eltern in Elternzeit zum Abbau von Überstunden ... 41	Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am Bundesverkehrswegeplan 2030..... 47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitplan der Reform des Psychotherapeutengesetzes 41	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abstimmung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes hinsichtlich der Ermöglichung einer Bundesfernstraßengesellschaft 48
Hein, Rosemarie, Dr. (DIE LINKE.)	
Refinanzierung der Betriebskosten im Gesetzestext für die Reform der Pflegeberufe ... 42	Unterschiede der gutachterlichen Stellungnahme zur Reform der Bundesauftragsverwaltung und zu dem Gutachtenentwurf sowie Zeitpunkt der Veröffentlichung 48
Klarstellung der Finanzierung der Pflegeausbildung inklusive des Lehrpersonals der Pflegeschulen im Gesetzestext für die Reform der Pflegeberufe..... 42	Ausarbeitungen hinsichtlich der Schaffung einer Bundesfernstraßen- bzw. Bundesautobahngesellschaft 49
Finanzierung der Ausbildungskosten in der Krankenpflege durch die Bundesländer 43	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedeutung von Power-to-Gas als Pfad zur Dekarbonisierung der Mobilitätsteilsektoren Schwerlastverkehr, Schiffs- und Flugverkehr 50
Müller, Bettina (SPD)	
Studien zum Thema Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit 43	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Prognostizierter Kauf von Elektrofahrzeugen in den Jahren 2016 bis 2020 aufgrund steuerlicher Förderung von Elektromobilität 50
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklung der kassenärztlichen Zulassungen in ländlichen bzw. städtischen Regionen... 44	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglichkeit des Schnellladens von Elektrofahrzeugen mit CHAdeMO-Stecker im Rahmen des Aufbaus der Ladeinfrastruktur 51
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	
Definition der „gruppennützigen Forschung“ im Gesetzentwurf zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften..... 45	Gewährleistung des diskriminierungsfreien Netzzugangs im Rahmen des Aufbaus der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge..... 51
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Registrierte Schäden in den Landkreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe infolge des Unwetters Ende Mai 2016..... 46	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Barrierefreier Ausbau von Bahnhöfen in der Altmark in den letzten zehn Jahren 52
Finanzmittel für die Instandsetzung der Verkehrsinfrastruktur in den Landkreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe infolge der Unwetterschäden Ende Mai 2016..... 47	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Klagen und Widersprüche von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen..... 54

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Strafzahlungen durch das Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen zu hoher Nitratwerte in deutschen Gewässern	54
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Verlängerung des Programms zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“	55
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen einer Fehlbefüllung von Biotonnen gemäß § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	55
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsanspruch auf einen Ganztagschulplatz	56
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Mittel des BMZ und der Bill & Melinda Gates Foundation für gemeinsam finanzierte Projekte seit Januar 2016	57
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Ergebnisse der DANWATCH-Studie zu einem von der DEG mitfinanzierten Windparkprojekt in Kenia.....	60
Ankündigung der Regierung Panamas hinsichtlich der Flutung der Projektregion des Staudamms Barro Blanco.....	61

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hoch war die errechnete Bürokratiebelastung von Unternehmen zum Zeitpunkt der Berechnung des Bürokratiekostenindex zum Ausgangspunkt am 1. Januar 2012 in absoluten Milliardenwerten, und plant die Bundesregierung eine Neuerhebung zur Gesamtbelastung der Wirtschaft mit Bürokratie?

Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun vom 15. Juni 2016

Der Berechnung des Bürokratiekostenindex liegt eine Ausgangsbelastung zum 1. Januar 2012 von 43,8 Milliarden Euro zugrunde.

Die Aktualität des Datenbestands über die Bürokratiekosten der Wirtschaft ist dadurch gewährleistet, dass das Statistische Bundesamt die Parameter zur Ermittlung der Bürokratiekosten (u. a. Lohnkosten, Zeit, Fallzahl) in bestimmten Intervallen aktualisiert. So beruhen die o. g. 43,8 Milliarden Euro auf einer Aktualisierung der Ende des Jahres 2011 bilanzierten Bürokratiekosten in Höhe von 37 Milliarden Euro. Durch diese Art der Fortschreibung sind komplette Neuerhebungen entbehrlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.) Welche Regierung ist für die Genehmigung zur Ausfuhr von Bomben, die in Italien vom Rheinmetall Tochterunternehmen RMW Italia SpA hergestellt werden, zuständig, und handelt es sich bei den Bomben, die durch RMW Italia SpA an Saudi-Arabien geliefert wurden (siehe www.repubblica.it/solidarieta/emergenza/2016/01/28/news/bombe_italiane_verso_l_arabia_saudita_esposto_alle_procure_per_fare_chiarezza-132243727/), um Bomben aus einer deutschen Lizenzproduktion (bitte ggf. unter Angabe des Jahres der Genehmigung zur Ausfuhr der Herstellungs- und Fertigungsunterlagen und Bezeichnung des Produktes, das damit hergestellt werden kann)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 13. Juni 2016

Die Genehmigung der Ausfuhr aus Italien von Bomben, die das italienische Unternehmen RWM Italia SpA herstellt oder hergestellt haben soll, fielen in den Verantwortungsbereich der italienischen Regierung. Die Bundesregierung hat keine Re-Exportgenehmigungen für eventuell von RMW

Italia hergestellte Bomben nach Saudi-Arabien erteilt. Die Bundesregierung geht deswegen davon aus, dass RMW Italia SpA keine Bomben aus einer deutschen Lizenzproduktion nach Saudi-Arabien geliefert hat.

3. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die in der italienischen Zeitung L'Unione Sarda veröffentlichte Aussage der italienischen Verteidigungsministerin Roberta Pinotti zu, dass es sich bei RMW Italia SpA um eine Fabrik handelt, die Komponenten für ein deutsches Produkt herstellt („È una fabbrica che fa componenti per un prodotto tedesco“, Quelle: www.unionesarda.it/articolo/cronaca/2015/11/20/bombe_sarde_parla_il_ministro_pinotti_1_es_portazione_in_arabia_re-68-446532.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 13. Juni 2016

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnis.

4. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche Kohlekraftwerks-, Kohleinfrastruktur- oder Kohlebergbauprojekte hat die KfW IPEX-Bank GmbH im Zeitraum Januar 2016 bis jetzt Finanzierungszusagen gegeben bzw. welche derartigen Projekte befinden sich derzeit in Prüfung (bitte jeweils Name des Projekts, Art und Land auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 17. Juni 2016

Seit dem 1. Januar 2016 wurden keine Finanzierungsneuzusagen für Kohlekraftwerke und Kohleinfrastruktur durch die KfW IPEX-Bank GmbH getätigt.

Sofern sich Vorhaben noch in Prüfung befinden, sind Detailangaben z. B. zu Standort sowie Beginn und Dauer im Einzelnen nicht möglich, da hieraus im Falle von Großprojekten wie den hier typischerweise vorliegenden auf konkrete Einzelprojekte zurückgeschlossen werden kann. Dies könnte das auf Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) gestützte Recht der Antragsteller auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, bzw. das Bankgeheimnis verletzen.

5. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Sparquote privater Haushalte in Deutschland unterteilt nach Einkommensklassen (analog Fachserie 15 Heft 1 EVS 2013) für die Jahre 2002 und 2015 (wenn keine eigenen Daten vorhanden sind, bitte Daten von Dritten heranziehen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 16. Juni 2016**

Die Sparquote der privaten Haushalte nach Einkommensklassen wird auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt. Die EVS ist eine amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Sie wird alle fünf Jahre erhoben. Es werden rund 60 000 private Haushalte in Deutschland befragt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Die Sparquote wird dargestellt als der Anteil der Ersparnis am ausgabefähigen Einkommen. Angaben für die Jahre 1998, 2003, 2008 und 2013 liegen vor, für 2002 und 2015 liegen auf Basis der EVS keine Angaben vor. Die Entwicklung der Sparquote ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Deutschland

**Sparquote privater Haushalte 1998 - 2013
nach monatlichem Haushaltsnettoeinkommen**

Jahr	Gegenstand der Nachweisung	Haushalte insgesamt	Darunter nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... Euro							
			900	900 - 1 300	1 300 - 1 500	1 500 - 2 000	2 000 - 2 600	2 600 - 3 600	3 600 - 5 000	5 000 - 18 000
1998	Sparquote in %	11,9	-9,6	-1,5	2,0	3,0	6,6	10,3	14,5	25,7
2003	Sparquote in %	11,1	-11,8	-0,5	0,5	2,4	4,4	9,0	13,0	21,8
2008	Sparquote in %	10,5	-22,7	-3,9	-1,7	1,7	2,0	7,5	12,1	22,0
2013	Sparquote in %	10,0	-18,6	-4,8	-4,6	-1,0	1,7	5,2	10,3	20,7

Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), Wiesbaden 2016.

6. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl bayerischer Bürgerenergiegenossenschaften und deren Mitglieder (Genossen) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 5. Juni 2016

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Zahl der bayerischen Bürgerenergiegenossenschaften und deren Mitglieder in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat.

7. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Einstufung von Energiespeichern als Letztverbraucher auf die Wettbewerbsfähigkeit der Power-to-Gas-Technologie in Deutschland sowie auf den Zeitpunkt, ab dem Power-to-Gas-Technologien sowohl regelungstechnisch als auch ökonomisch eine wesentliche Rolle im Energiesystem spielen werden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 8. Juni 2016

Anlagen zur Synthese von Gas aus der Wasser-Elektrolyse (Power-to-Gas) dienen zur Umwandlung von Strom. Soweit das entstehende Gas nicht wieder rückverstromt wird, werden sie nach der geltenden Rechtslage als Anlagen zur Zwischenspeicherung von Energie für das Stromsystem nicht mehr als Stromspeicher betrachtet, sondern als Letztverbraucher. Damit unterliegen sie – wie andere Energiespeicher auch – entsprechenden Zahlungspflichten bei Umlagen und Entgelten. Die Zahlungspflichten beeinflussen den Zeitpunkt für eine „wesentliche Rolle“ von Power-to-Gas im Energiesystem, soweit das synthetisierte Gas inklusive der darauf liegenden Umlagen und Entgelte kostenseitig mit anderen verfügbaren Energieträgern konkurriert. Die Verwendung von Power-to-Gas außerhalb des Stromsektors dient derzeit in erster Linie der Reduktion von Treibhausgasemissionen. Daher hängt die Verwendung von Power-to-Gas in erster Linie davon ab, ob und welche Alternativen für die angestrebte Treibhausgasreduktion zu welchen Kosten im jeweiligen Verwendungsbereich verfügbar sind. Im Weißbuch Strommarkt 2.0 wurden daher faire Wettbewerbsbedingungen verschiedener Flexibilitätsoptionen untereinander als Grundlage der Sektorkopplung genannt.

8. Abgeordneter
Ingbert Liebing
(CDU/CSU)
- In welcher Form plant die Bundesregierung, „die Grundlagen für eine unterirdische Raumplanung“ anzustreben, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD im Kapitel Gewässer- und Meeresschutz im Rahmen einer Novelle des Bergrechts unter dem Aspekt des Gewässerschutzes angekündigt worden ist, nach dem Ergebnisse einer Prüfung von Umsetzungsmöglichkeiten im Jahr 2015 vorliegen sollten?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 9. Juni 2016**

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen des Gesetzgebungspaketes zur Regulierung der Fracking-Technologie im April 2015 Vorschläge für Änderungen unter dem Aspekt des Gewässerschutzes vorgelegt, die sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befinden. Zudem strebt die Bundesregierung im Rahmen der Novelle des Raumordnungsgesetzes die Aufnahme einer Raumordnungsklausel in das Bundesberggesetz an. Hierzu läuft derzeit die Ressortabstimmung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

9. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die jüngst bekannt gewordenen Verstöße gegen das Non-Refoulement Verbot der Genfer Flüchtlingskonvention durch zwangsweise Abschiebungen von mehr als 440 eritreischer Flüchtlinge (www.gfbv.de/de/news/abschiebungen-eritreer-sudan-8046/) aus dem Sudan vor, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Vorfällen für die Zusammenarbeit mit der sudanesischen Regierung bei der Grenzsicherung an der sudanesisch-eritreischen Grenze im Rahmen der Kooperation der EU und Ostafrikanischer Staaten des sogenannten Khartum-Prozesses?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 13. Juni 2016**

Die aktuellen Meldungen über Verhaftungen und Rückführungen von schutzsuchenden Eritreern in ihr Heimatland ohne Asylverfahren verfolgt die Bundesregierung mit Sorge. Die Bundesregierung hat bereits erste Gespräche mit der sudanesischen Seite geführt und in diesen Gesprächen die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gefordert. Die Bundesregierung wird die Entwicklung weiterhin aufmerksam verfolgen und die Zusammenarbeit mit dem Sudan regelmäßig überprüfen.

Die intensivierte Zusammenarbeit der EU-Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes mit dem Sudan geht neben dem Khartum-Prozess auf den Valletta-Gipfel zu Migration am 11. und 12. November 2015 in Malta zurück. Im Zuge des Gipfels wurde ein Notfall-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika (EUTF) zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Afrika mit einem Volumen von mehr als 1,8 Mrd. Euro eingerichtet. Aus diesem Fond werden Maßnahmen zur Schaffung von Stabilität gefördert wie zum Beispiel Dürresilienz, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bevölkerung und eine Stärkung der Rolle der Frau, sowie Sicherheit und Entwicklung. Damit werden unmittelbar Ursachen von Flucht und irregulärer Migration angegangen.

Die Achtung der Menschenrechte ist ein wichtiger Faktor für die Ausrichtung der Zusammenarbeit mit dem Sudan auch seitens der EU. Die EU verfolgt ausschließlich Maßnahmen, die zur Schaffung von Stabilität sowie der Stärkung der Menschenrechte beitragen. Dadurch sollen Fluchtursachen bekämpft sowie der Schutz von Flüchtlingen und Migranten verstärkt werden.

10. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie oft hat Deutschland im Rahmen von Resolute Support die afghanischen Sicherheitskräfte unterstützt, und mit welchen Mitteln geschah dies jeweils (bitte einzeln nach Datum aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 13. Juni 2016

Deutschland unterstützt die afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Afghan National Defence and Security Forces/ANDSF) im Rahmen des Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsansatzes von Resolute Support fortlaufend. Entsprechend dem vom Deutschen Bundestag erteilten Einsatzmandat finden „Ausbildung, Beratung und Unterstützung der ANDSF auf ministerieller, national-institutioneller und strategischer Ebene in Kabul sowie auf national-institutioneller Ebene, der Korpsebene und auch auf niedrigeren Führungsebenen der afghanischen Spezialkräfte in Masar-e Scharif“ statt.

In Einzelfällen erfolgt auf afghanische Anfrage und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Kräfte eine direkte Unterstützung (assist) der ANDSF auch außerhalb Kabuls und Masar-e Scharifs.

Während alle durch Resolute Support erbrachten Leistungen die ANDSF in der Wahrnehmung ihrer Sicherheitsverantwortung in einem allgemeinen Sinn unterstützen, besteht der Auftrag aus den drei Elementen Ausbildung (train), Beratung (advise) und Unterstützung (assist). Der Schwerpunkt der durch Resolute Support erbrachten Leistungen entfällt auf die Beratung (advise) und die Ausbildung (train); das Element der Unterstützung (assist) ergänzt diese Kernleistungen.

Die Bundesregierung führt keine abschließende Liste über die einzelnen Unterstützungsleistungen (assist).

11. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz von an die Türkei gelieferte deutsche Kriegswaffen und Rüstungsgüter bei den militärischen Auseinandersetzungen in den kurdischen Gebieten der Türkei (ggf. bitte nach Einsatzort und Art der Kriegswaffen und Rüstungsgüter aufschlüsseln), und wie wirkt sich der etwaige Einsatz deutscher Kriegswaffen und Rüstungsgüter in dem Konflikt auf zukünftige Rüstungsexportentscheidungen für die Türkei aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 13. Juni 2016**

Der Bundesregierung liegen weiterhin keine Erkenntnisse über den Einsatz von durch Deutschland an die Türkei gelieferten Kriegswaffen in den kurdischen Gebieten vor.

Genehmigungsentscheidungen zu Kriegswaffenexporten werden in Bezug auf konkrete Empfänger und Endverwender in einem Bestimmungsland getroffen. Die Bundesregierung entscheidet dabei im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Diese Einzelfallprüfungen der Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen erfolgen auf Basis der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000, der Bewertungskriterien des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern sowie des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). An dieser Einzelfallprüfung hält die Bundesregierung auch bei Ausfuhranträgen in die Türkei fest.

Aufgrund dieser einzelfallbezogenen Prüfung kann die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft über die Genehmigungsaussichten hypothetischer zukünftiger Vorhaben geben.

12. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Ist die Unterstützung der Resolution zur Anerkennung des Völkermords an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916 durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) und den Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel (SPD) (dpa vom 1. Juni 2016) so zu verstehen, dass die Bundesregierung die Deportationen, Vertreibungen und Massenmorde unter Mitschuld des Deutschen Reichs als Völkermord anerkennt, und bedeutet das, dass die Bundesregierung die Position teilt, der Begriff des Genozids sei ein erst 1948 in das internationale Recht eingebrachter Begriff und könne nicht rückwirkend angewandt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 13. Juni 2016**

In seinem am 2. Juni 2016 angenommenen Antrag „Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916“ (auf Bundestagsdrucksache 18/8613) stellt der Bundestag fest, das Schicksal der Armenier stehe beispielhaft für die Geschichte der Massenvernichtungen, der ethnischen Säuberungen, der Vertreibungen, ja der Völkermorde, von denen das 20. Jahrhundert auf so schreckliche Weise gekennzeichnet ist. Bundespräsident Joachim Gauck hat bei seiner Ansprache anlässlich der Gedenkveranstaltung am 24. April 2015 im Berliner Dom eine identische Bewertung der Massaker von 1915 vorgenommen.

Nach Ansicht der Bundesregierung sprechen diese Worte für sich und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Dabei versteht die Bundesregierung diese Sprache als politische und nicht als juristische Einordnung der Geschehnisse von 1915 und 1916. Bei der Verwendung des Begriffs in Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 handelt es sich um eine völkerrechtliche Legaldefinition des Begriffs Völkermord, die von einem Gebrauch in einem politischen, historischen, ethischen oder anderen Kontext zu unterscheiden ist.

Die Bundesregierung wirkt darüber hinaus aktiv auf eine Annäherung zwischen der Republik Armenien und der Republik Türkei hin und unterstützt diese beiden Staaten dabei, Wege des Umgangs mit der gemeinsamen Geschichte zu finden.

13. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung in Bezug auf die Drohungen durch israelische Regierungsmitglieder gegen BDS (Boycott, Divestment, Sanctions)-Aktivist/-innen und in Bezug auf gesetzliche Regelungen, die in unterschiedlichen Ländern gegen BDS-Aktivist/-innen verhängt wurden und werden (www.amnestyusa.org/news/press-releases/israeli-government-must-cease-intimidation-of-human-rights-defenders-protect-them-from-attacks; <https://theintercept.com/2016/02/16/greatest-threat-to-free-speech-in-the-west-criminalizing-activism-against-israeli-occupation/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 10. Juni 2016**

Die Bundesregierung verfolgt die innenpolitische Debatte in Israel aufmerksam. Sie beobachtet mit Sorge eine Verschärfung des Klimas in der zivilgesellschaftlichen Diskussion. Dazu tragen auch Äußerungen von israelischen Regierungsmitgliedern bei.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde allerdings ein wesentliches Zitat des israelischen Ministers Israel Katz anlässlich einer Anti-BDS-Konferenz am 27./28. März 2016 von Amnesty International falsch wiedergegeben. Eine Forderung nach gezielten Tötungen hat er nicht erhoben.

14. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich der jüngsten Vorwürfe gegen die von israelischen Soldatinnen und Soldaten gegründete Organisation Breaking the Silence und in Bezug auf den Versuch der Staatsanwaltschaft, die Organisation gerichtlich zur Offenlegung ihrer Quellen zu verpflichten, was nach Ansicht führender Vertreter von Breaking the Silence das Ende ihrer Organisation wäre (www.spiegel.de/politik/ausland/israel-breaking-the-silence-interview-mit-gruender-shaul-yehuda-a-1093092.html; www.tagesschau.de/ausland/breaking-the-silence-israel-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 10. Juni 2016**

Breaking the Silence ist eine bedeutende Nichtregierungsorganisation, zu deren Vertreterinnen und Vertretern die Bundesregierung und auch die EU-Partner regelmäßigen Kontakt pflegen. Die Bundesregierung verfolgt das aktuelle Gerichtsverfahren gegen Breaking the Silence sehr aufmerksam.

15. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welchen Status im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung soll das in Havanna, Kuba, geplante „deutsche Büro zur Förderung von Handel und Investition“ in Kuba haben, und welche Inhalte soll das geplante Rahmenabkommen zur Entwicklungszusammenarbeit haben (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8548)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 13. Juni 2016**

In der am 7. Januar 2016 unterzeichneten „Gemeinsamen Absichtserklärung über Verhandlungen zur Einrichtung eines Deutschen Büros zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba“ ist festgehalten, dass die Rechtsstellung eines solchen Büros noch bilateral zu erörtern bleibt. Dies gilt weiterhin. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8548 vom 25. Mai 2016 verwiesen.

Das Rahmenabkommen zur Entwicklungszusammenarbeit (EZ) soll die Voraussetzungen schaffen, damit die Durchführungsorganisationen der bilateralen deutschen EZ vor Ort arbeiten können. Darüber hinaus regelt es Durchführungsmodalitäten für Vorhaben der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit. Insbesondere enthält es Verfahrensregelungen zur Auszahlung und Umsetzung von Finanzierungen.

16. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, auf welche Weise einzelne Regierungen, internationale Organisationen oder auch die Europäische Union die neue libysche „Einheitsregierung“ durch „Satellitenbilder, Geheimdienstinformationen und technische Unterstützung“ unterstützt haben oder unterstützen wollen, wie es der Premierminister Fajis al-Sarradsch in einem Interview mitgeteilt hatte (WELT Online vom 5. Juni 2016, bitte die gegenständlichen Unterstützungsleistungen kurz schildern), und was kann die Bundesregierung zum gegenwärtigen Stand von Planungen für Maßnahmen mitteilen, libysche Militärs bzw. Teile der zur Marine gehörenden Küstenwache in Libyen, in Tunesien oder auf einem Kriegsschiff der EU-Militärmission EUNAVFOR MED zu trainieren (Bundestagsdrucksache 18/7724, Reuters vom 25. Mai 2016)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 13. Juni 2016**

Die Europäische Union unterstützt die libysche Einheitsregierung nicht mit Satellitenbildern oder Geheimdienstinformationen. Zu Unterstützungsmaßnahmen anderer Staaten kann sich die Bundesregierung nicht äußern.

Der Rat für Außenbeziehungen hat am 23. Mai 2016 die politische Grundsatzentscheidung getroffen, EUNAVFOR MED unter anderem um die Ausbildung und den Fähigkeitenaufbau der libyschen Küstenwache zu erweitern. Zur Vorbereitung einer möglichen Mandatsänderung finden derzeit Diskussionen mit den europäischen Partnern über die Umsetzung statt. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Der gegenwärtige Stand der Planungen für eine mögliche Ausbildung der libyschen Küstenwache sieht zunächst Ausbildungsmaßnahmen auf einem Schiff der EU Operation EUNAVFOR MED vor. In der Diskussion sind zu einem späteren Zeitpunkt auch Ausbildungsmaßnahmen für die libysche Küstenwache an Land (evtl. auch in einem Drittstaat oder Mitgliedstaat der EU) sowie die begleitende Unterstützung der libyschen Küstenwache. Ob und wie diese Optionen weiter verfolgt werden, ist noch nicht entschieden.

17. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die von einem Geheimdienst der Ukraine angeblich 15 vereitelten „Terroranschläge“ auf die Fußball-Europameisterschaft in Frankreich und die Festnahme eines Verdächtigen (den französische Geheimdienste jedoch eher für einen Waffenschmuggler halten, SPIEGEL ONLINE vom 8. Juni 2016), nicht – wie berichtet – auf eigenen Erkenntnissen des Dienstes beruht, sondern wesentlich auf Zulieferungen anderer ausländischer Dienste zurückzuführen ist, und von welcher staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle in der Ukraine könnte nach Kenntnis der Bundesregierung der Verdächtige die 130 Kilogramm Sprengstoff erworben oder anderweitig erlangt haben?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 15. Juni 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die belegen würden, dass die Festnahme des Verdächtigen auf die Zulieferung ausländischer Dienste zurückzuführen ist. An Spekulationen zur Herkunft des Materials beteiligt sich die Bundesregierung nicht.

18. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Fluchtursachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den seit Jahresbeginn 2016 (im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) signifikanten Anstieg der Zahl der Flüchtlinge aus der Russischen Föderation, insbesondere mit tschetschenischer Abstammung, verantwortlich, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Menschenrechtslage vor Ort?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. Juni 2016**

Die Zahl der von Januar bis April 2016 in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylanträge Schutzsuchender aus der Russischen Föderation ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rund ein Drittel gestiegen. Diese Asylanträge werden jedoch zum Teil mit größerer zeitlicher Verzögerung nach der tatsächlichen Einreise gestellt, sodass ein Zusammenhang mit aktuellen Entwicklungen in der Herkunftsregion nicht mit Gewissheit festgestellt werden kann. Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtslage in Russland, auch im Nordkaukasus, nach wie vor sehr genau und thematisiert ihre Sorge diesbezüglich wiederholt gegenüber der russischen Regierung.

19. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Indizien dafür vor, dass die russische Regierung eine steigende Zahl von Flüchtlingen aus Tschetschenien als politisches Druckmittel einsetzen könnte, oder inwieweit liegen der Bundesregierung ansonsten irgendwelche Informationen vor, die auf eine möglicherweise von russischer Seite gesteuerte Zuwanderung nach Deutschland hinweisen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. Juni 2016**

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Hinweise vor.

20. Abgeordneter
**Dr. Alexander S.
Neu**
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Ergebnis sind die Verhandlungen mit der tunesischen Regierung fortgeschritten bzw. abgeschlossen, sodass die Bundesregierung nunmehr konkretere Angaben zu einer „möglichen Kooperation“ mit dem tunesischen Militär machen kann, die unter anderem die Lieferung elektronischer Grenzüberwachungsanlagen, mobiler Bodenaufklärungssysteme und Grenzraumüberwachungsfähigkeiten beinhaltet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7724) sowie die Zusammenarbeit bei Ausbildungsstätten oder „rechtliche und technische Rahmenbedingungen“ ermöglichen könnte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8593), und welche konkrete technische und organisatorische Unterstützung hat die Bundesregierung der ägyptischen Regierung bei der Sicherung ihrer Grenzen nach Libyen angeboten (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 23b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/8593) oder skizziert (bitte auch ausführen, inwiefern die in Aussicht gestellte Zusammenarbeit auf ägyptischer Seite Aufgabenbereiche von Teilstreitkräften des Militärs, der Küstenwache, des Inlandsgeheimdienstes NSS oder der Polizei betreffen würde)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 13. Juni 2016**

Am 17. Mai 2016 übersandte das tunesische Verteidigungsministerium die unterzeichnete, rechtliche Grundlage in Form einer Mandats- und Schenkungsvereinbarung, in denen das Verteidigungsministerium Deutschland im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative verbindlich mit der Beschaffung des folgenden Ausstattungspaketes bei der Firma Airbus Defense & Space mandatiert:

- bis zu fünf Long Range Surveillance Systems (Night Owl M) einschließlich Zubehör und Einweisung der Bediener,
- bis zu 25 Thermal-Image-Observers (IRV 900-C) einschließlich Zubehör und Einweisung der Bediener,
- bis zu 25 Optische Sensoren (Scope Spotter 60) einschließlich Zubehör und Einweisung der Bediener,
- bis zu fünf Border Surveillance Radar Systems (SPEXER) einschließlich Zubehör und Einweisung der Bediener.

Am 18. Mai 2016 erfolgte die rechtsverbindliche Gegenzeichnung der Vereinbarungen durch das zuständige Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr.

Eine von den tunesischen Streitkräften schriftlich erbetene Unterstützung bei der Ausbildungsevaluierung im Bereich erweiterter Grundbefähigung wird derzeit geprüft.

Die Bundesregierung hat der ägyptischen Regierung bisher keine konkreten technischen oder organisatorischen Angebote zur Grenzsicherung nach Libyen gemacht, jedoch hat sie ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, hier zu unterstützen.

21. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Ankündigung der kenianischen Regierung ein, das Flüchtlingslager Dadaab zu schließen (vgl. etwa www.deutschlandfunk.de/kenias-fluechtlingslager-dadaab-wie-voegel-im-kaefig.1773.de.html?dram:article;id=354615), und welche Politik befürwortet sie innerhalb der internationalen Gemeinschaft für den Fall einer tatsächlichen Umsetzung dieser Ankündigung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 13. Juni 2016

Die kenianische Regierung hatte schon in der Vergangenheit die Schließung des Flüchtlingslagers Dadaab und die Rückführung somalischer Flüchtlinge angekündigt. Auf Initiative Kenias unterzeichneten am 10. November 2013 Kenia, Somalia und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen ein dreiseitiges Abkommen, in dem der Rechtsrahmen für die Rückführung somalischer Flüchtlinge festgelegt wurde. Dieser schließt den Grundsatz der Freiwilligkeit der Rückkehr ein. Nachdem aus kenianischer Sicht keine Fortschritte bei den Bemühungen um eine Rückführung erzielt wurden, wurde – unmittelbar nach dem Anschlag auf die Universität Garissa vom April 2015 – erneut die Schließung von Dadaab angekündigt. Bei einer Geberkonferenz in Brüssel im Oktober 2015 hat die internationale Gemeinschaft daraufhin zusätzliche Mittel in Höhe von 94 Mio. Euro für die Versorgung von Flüchtlingen in Kenia zugesagt. Deutschland hat bei dieser Konferenz keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt angesichts der bereits bestehenden Zusage von mehr als 110 Mio. Euro zur Verbesserung der Lage heimgekehrter Flüchtlinge in Somalia aber auch der Flüchtlinge in Kenia.

Die kenianische Regierung begründet die angekündigten Maßnahmen mit den finanziellen Lasten, welche der Betrieb der Lager auch für Kenia mit sich bringe. Hauptsächlich wird jedoch damit argumentiert, dass die Präsenz der überwiegend im Lager Dadaab untergebrachten somalischen Flüchtlinge für Kenia eine terroristische Gefährdung darstelle, weil sie die Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen durch Angehörige der somalischen Al-Schabab-Milizen möglich mache.

Die Bundesregierung hat am 11. Mai 2016 gegenüber dem kenianischen Geschäftsträger in Berlin und bei den entwicklungspolitischen Konsultationen mit Kenia in Nairobi unsere Besorgnis über die mögliche Schließung geäußert und Kenia gemahnt, die Rechte der Flüchtlinge zu respektieren. Gemeinsam mit den anderen Botschaftern der EU-Mitgliedstaaten in Nairobi äußerte die deutsche Botschafterin beim Treffen mit dem kenianischen Innenminister Joseph de Nkaisery am 18. Mai 2016 Besorgnis und Unverständnis für den Beschluss, die Flüchtlingslager aufzulösen. Zurückgewiesen wurde auch die Behauptung, die Gebergemeinschaft leiste unzureichend finanzielle Unterstützung.

Die Bundesregierung wird den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bei seinen Bemühungen um einen Dialog mit der kenianischen Regierung unterstützen. Dieser ist zunächst darauf ausgerichtet, die Absichten der kenianischen Regierung zu erkunden und Kenia von übereilten Schritten abzuhalten, die das Wohl und die Rechte der Flüchtlinge beeinträchtigen könnten.

22. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche Mitglieder der Bundesregierung beabsichtigen, an der bevorstehenden Bilderberg-Konferenz vom 9. bis 12. Juni 2016 in Dresden teilzunehmen, und welche Konferenzbeiträge (insbesondere Redebeiträge) wurden seitens der Veranstalter angefragt bzw. seitens der Bundesregierung eingeplant (bitte mit Angabe von Art und Thema des jeweiligen Beitrags)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. Juni 2016**

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, der Bundesminister des Inneren, Dr. Thomas de Maizière, sowie die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, beabsichtigen eine Teilnahme an der genannten Veranstaltung. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble wird an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Europe: The vision and the unity challenge“ teilnehmen. Auch Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen wird an einer Podiumsdiskussion teilnehmen zum Thema „Europe: The migration challenge“. Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière wird eine Rede halten.

23. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, zu welchen der libyschen Regierungen sich einzelne Verbände der libyschen Ölanlagen-Garde („Petroleum Facilities Guard“) loyal verhalten, da die Truppe laut „Reuters“ vom 30. Mai 2016 ihre Unterstützung der neuen Einheitsregierung erklärt haben soll und westliche Ölanlagen gegen den „Islamischen Staat“ verteidigt, anderen Medienberichten zufolge aber mit ihren rund 27 000 Kämpfern bislang der Tobruk-Regierung oder in Teilen sogar dem „Islamischen Staat“ zugerechnet wurde (BBC vom 11. Januar 2016, news.au.com vom 27. Januar 2016), und was ist der Bundesregierung darüber bekannt, auf welche Weise Einheiten der Ölanlagen-Garde in der Vergangenheit von den internationalen EUBAM Libyen oder UNSMIL ausgebildet oder unterstützt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 10. Juni 2016**

Bei der sogenannten „Garde zum Schutz der Ölanlagen“ (Petroleum Facilities Guard/PFG) handelt es sich nach Kenntnissen der Bundesregierung um keine einheitliche militärische Struktur. Die PFG setzen sich vielmehr aus weitgehend unabhängig voneinander agierenden Milizen zusammen. Die PFG-Milizen im Osten des Landes stehen Persönlichkeiten der ehemaligen Regierung in Tobruk bzw. der sogenannten Libyschen Nationalarmee nahe. Die PFG-Milizen in Zentrallibyen hingegen erklärten jüngst ihre Loyalität zur Regierung der Nationalen Einheit in Tripolis. Im Westen und Südwesten des Landes sind die Milizen der PFG durch ihre Bindung an lokale Autoritäten geprägt. Über eine Unterstützung des sogenannten Islamischen Staates durch Milizen der PFG liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zur Frage, auf welche Weise Einheiten der PFG in der Vergangenheit von EUBAM-Libyen oder UNSMIL ausgebildet oder unterstützt wurden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Bei UNSMIL handelt es sich um eine politische Mission, die keine Ausbildungsaktivitäten durchführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

24. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Möglichkeit, ein beschleunigtes Asylverfahren für einen libyschen Staatsbürger durchzuführen, der nach mir vorliegenden Informationen als schwer kranker komatöser Patient in einem deutschen Pflegeheim betreut wird und aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in sein Heimatland transportiert werden kann?
25. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Sollte die Frage 24 mit nein beantwortet werden, sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, diesen libyschen Staatsbürger, der nach mir vorliegenden Angaben mit einem gültigen, von der deutschen Botschaft ausgestellten Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, unter Beachtung seines gesundheitlichen Zustandes in sein Heimatland zu überführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Juni 2016

Die Fragen 24 und 25 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist der Fall nicht bekannt. Im Übrigen äußert sie sich im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Fragen grundsätzlich nicht zu einzelnen Asylverfahren.

26. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Über welchen Zeitraum hinweg sind die Stellenaufwüchse der Bundespolizei durch die im Bundeshaushalt 2016 eingestellten 3 000 neuen Planstellen für jeden Dienstort in Rheinland-Pfalz geplant?
27. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Welche der im Bundeshaushalt 2016 eingestellten 3 000 neuen Planstellen der Bundespolizei konnten bereits an den einzelnen Dienststellen in Rheinland-Pfalz besetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 16. Juni 2016

Die Fragen 26 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Die avisierten 3 000 zusätzlichen Planstellen für die Bundespolizei, von denen im Bundeshaushaltsplan 2016 bereits 1 000 Planstellen ausgebracht und die in weiteren Tranchen zu je 1 000 Planstellen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ausgebracht werden sollen, sind zur Unterlegung von bereits im Vorgriff eingerichteten Dienstposten und zur Neu-einrichtung zusätzlicher Dienstposten für die zu verstärkenden einzeldienstlichen Aufgabenbereiche der Bundespolizei vorgesehen. Da die

Ausbildung und der damit verbundene Vorbereitungsdienst im gehobenen Polizeivollzugsdienst drei Jahre und im mittleren Polizeivollzugsdienst zweieinhalb Jahre dauern, werden die für die zusätzlichen Planstellen neu ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erst zeitversetzt ihren regulären Dienst aufnehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Überlegungen zur konkreten Zuordnung der neu einzurichtenden Dienstposten zu einzelnen Dienststellen der Bundespolizei, die auf der Grundlage möglichst aktueller polizeifachlicher und organisatorischer Gegebenheiten erfolgen soll, noch nicht abgeschlossen.

28. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD) Wie viele der im Bundeshaushalt 2016 eingestellten 3 000 neuen Planstellen bei der Bundespolizei sind bisher Rheinland-Pfalz zugewiesen worden (bitte nach Dienststellen aufschlüsseln), und um welche Dienstbezeichnungen und Besoldungsgruppen handelt es sich dabei jeweils?
29. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD) Wie viele der im Bundeshaushalt 2016 eingestellten 3 000 neuen Planstellen bei der Bundespolizei werden noch Rheinland-Pfalz zugewiesen (bitte nach Dienststellen aufschlüsseln), und um welche Dienstbezeichnungen und Besoldungsgruppen handelt es sich dabei jeweils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Juni 2016

Die Fragen 28 und 29 werden zusammen beantwortet.

Die avisierten 3 000 zusätzlichen Planstellen für die Bundespolizei, von denen im Bundeshaushaltsplan 2016 bereits 1 000 Planstellen ausgebracht und die in weiteren Tranchen zu je 1 000 Planstellen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ausgebracht werden sollen; sind zur Unterlegung von bereits im Vorgriff eingerichteten Dienstposten und zur Neueinrichtung zusätzlicher Dienstposten für die zu verstärkenden einzeldienstlichen Aufgabenbereiche der Bundespolizei vorgesehen. Da die Ausbildung und der damit verbundene Vorbereitungsdienst im gehobenen Polizeivollzugsdienst drei Jahre und im mittleren Polizeivollzugsdienst zweieinhalb Jahre dauern, werden die für die zusätzlichen Planstellen neu ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erst zeitversetzt ihren regulären Dienst aufnehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Überlegungen zur konkreten Zuordnung der neu einzurichtenden Dienstposten zu einzelnen Dienststellen der Bundespolizei, die auf der Grundlage möglichst aktueller polizeifachlicher und organisatorischer Gegebenheiten erfolgen soll, noch nicht abgeschlossen.

30. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist die Begründung zu Nummer 7 des Artikels 6 des Entwurfs eines Integrationsgesetzes zutreffend, dass die Änderungen zur Unzulässigkeit bzw. Unbeachtlichkeit von Asylanträgen nur „zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung“ erfolgten, vor dem Hintergrund, dass die geplante Streichung der bisherigen Regelung in § 29 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) eine deutliche materielle Verschlechterung für die betroffene Personengruppe bedeuten kann, weil so nicht mehr sicher ist, dass spätestens nach Ablauf von drei Monaten ein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss (bitte detailliert antworten; siehe auch die Kritik von PRO ASYL e. V. und des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Presseerklärungen vom 3. Juni 2016 bzw. 1. Juni 2016), und inwieweit wird die Bundesregierung entsprechende Änderungen am Gesetzentwurf unterstützen, um sicherzustellen, dass es diesbezüglich zu keiner inhaltlichen Verschärfung für die Betroffenen kommt, die nach der zitierten Gesetzesbegründung von der Bundesregierung nicht beabsichtigt ist (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 13. Juni 2016

Inhaltlich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck vom 31. Mai 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/8766 verwiesen.

Wie bereits in der angeführten Antwort ausgeführt, setzt § 29 Absatz 1 Nummer 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (AsylG-E) wie im geltenden Recht voraus, dass der sonstige Drittstaat die – unverändert gebliebenen – Voraussetzungen des § 27 AsylG erfüllt. Dies kommt durch den expliziten Verweis in § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG-E auf § 27 AsylG zum Ausdruck.

Insoweit wird kein Änderungsbedarf am Gesetzentwurf gesehen.

31. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Kategorien (Kategorien A, B und C) der Datei „Gewalttäter Sport“ werden Daten im Vorfeld der UEFA EURO 2016 an die französischen Sicherheitsbehörden übermittelt, und wie will die Bundesregierung feststellen, dass das Ersuchen der französischen Behörden (www.focus.de/politik/ausland/fussball-em-deutsche-polizeisoll-frankreich-unterstuetzen_id_5429288.html) zur Übermittlung der entsprechenden Daten die Voraussetzungen von § 32 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes in jedem einzelnen Fall erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Juni 2016

Die Kategorien A, B und C dienen der Beurteilung der Lage bei polizeilichen Einsätzen und sind nicht Bestandteil der Datei „Gewalttäter Sport“. Die zur Übermittlung vorgesehenen Daten werden von den jeweils datenbesitzenden Stellen im Einzelfall auf die Rechtmäßigkeit der Übermittlung geprüft. Besitzer der Daten in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ sind die Polizeibehörden der Länder und des Bundes (Bundespolizei).

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nummer 19 auf Bundestagsdrucksache 18/8567 verwiesen.

32. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Führt die Bundespolizei, z. B. die Fankundigen Beamten (FKB), eine Datei über Fußballfans, und wenn ja, nach welchen Kriterien (bitte aufschlüsseln) werden personenbezogene Daten von Fans dort gespeichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. Juni 2016

Die Bundespolizei führt keine Datei über Fußballfans.

Das Bundeskriminalamt führt eine Verbunddatei „Gewalttäter Sport“. Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten an das Bundeskriminalamt zur Speicherung in dieser Datei nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes übermitteln.

33. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf Schießstätten der Bundespolizei Beschäftigte aufgrund der eingesetzten Munition einer erhöhten Schadstoffbelastung durch „Antimon“ ausgesetzt, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Atemwegs- beziehungsweise Krebserkrankungen bei Nutzerinnen und Nutzern von Schießständen (insbesondere Schießtrainerinnen und Schießtrainern der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts sowie Angehörigen der Spezialeinheiten der Bundespolizei, GSG 9) vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Juni 2016

Für die im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei der Bundespolizei verwendete Munition liegen Sicherheitsdatenblätter der Hersteller vor, aus denen sich die chemische Charakterisierung der Inhaltsstoffe ergibt. Hinweise auf die Verwendung von Antimonverbindungen sind darin nicht enthalten.

Die von der Bundespolizei betriebenen Schießstätten unterliegen der laufenden Überwachung durch eine Schießstandskommission. Gesundheitsgefahren durch Schadstoffbelastung sind dadurch nicht festgestellt worden.

Erkenntnisse über Atemwegs- bzw. Krebserkrankungen bei Nutzerinnen und Nutzern von Schießständen des Bundeskriminalamtes bzw. der Bundespolizei liegen nicht vor. Bei den Angehörigen der GSG 9 der Bundespolizei wurden keine chronischen Atemwegs- oder Krebserkrankungen diagnostiziert.

Auch bei den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schießständen wurden keine gesundheitlichen Einschränkungen festgestellt.

34. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Verzögerung der Fertigstellung geplanter Baumaßnahmen für die Bundespolizei (BFE+, GSG 9 und Flugdienst) am Standort in Sankt Augustin bei Bonn, und inwiefern ist die Verzögerung nach Kenntnis der Bundesregierung auf die entsprechende Bearbeitung durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen zurückzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 13. Juni 2016

Die Bundesregierung hat durch Information des Bundespolizeipräsidiums Kenntnis von der Verzögerung der Fertigstellung geplanter Baumaßnahmen für die Bundespolizei am Standort Sankt Augustin, die zumindest teilweise auf die entsprechende Bearbeitung durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen zurückzuführen sein sollen.

Über die konkreten Gründe der Verzögerung kann in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider keine Aussage getroffen werden.

Sollten sich aus Recherchen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ergeben, wird die Bundesregierung unaufgefordert nachberichten.

35. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung direkt oder indirekt (durch Förderung entsprechender Projekte oder durch Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund e. V.) unternommen, um geflüchtete Leistungssportlerinnen und Leistungssportler in Deutschland zu fördern und ihnen gegebenenfalls einen Start im Team geflüchteter Menschen bei den Olympischen Spielen 2016 zu ermöglichen, und was hat die Bundesregierung unternommen, um förderwürdige geflüchtete Menschen zu finden?

**Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. Juni 2016**

Im Herbst 2015 hat das International Olympische Committee (IOC) die Nationalen Olympischen Komitees (NOKs) aufgerufen, Flüchtlinge für eine bei den Olympischen Spielen (OS) in Rio unter IOC-Flagge startenden Sondermannschaft zu benennen. Der Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB) hat für seinen Bereich zur Nennung aufgerufen und mehrere Sportlerinnen und Sportler benannt und an das IOC gemeldet. Das IOC hat sich u. a. für eine syrische Wettkampfschwimmerin entschieden, die seit ihrer Flucht bei den Wasserfreunden Spandau in Berlin trainiert und zugleich die dortige Eliteschule des Sports (Poelchau Oberschule) besucht. Die Bundesregierung hat keine Zuständigkeit bzw. kein Mitspracherecht bei der Auswahl von Sportlerinnen und Sportlern.

Die Bundesregierung hat zudem keine Zuständigkeit bei der Suche von Sportlerinnen und Sportlern. Die Bundesregierung unterstützt allerdings den Sport für Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingen im Rahmen des DOSB-Programms „Integration durch Sport“ (IdS).

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stehen dem Programm als Zuwendungsgeber im laufenden Kalenderjahr mit insgesamt 11,4 Mio. Euro und als Partner im fortlaufenden Prozess der Programmoptimierung begleitend zur Seite. Diese Förderung bezieht sich aber nicht auf den Spitzensport.

36. Abgeordnete **Martina Renner**
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat die Bundespolizei in den Jahren 2014 und 2015 auf Anforderung für das Bundesamt für Verfassungsschutz Aufgaben auf dem Gebiet der Funktechnik und funkbetrieblichen Auswertung gemäß § 10 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes wahrgenommen (bitte nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BPolG aufschlüsseln), und inwieweit ist die Bundespolizei in diesem Zeitraum anderweitig für das Bundesamt für Verfassungsschutz in Amtshilfe tätig geworden (bitte unter Angabe von Datum und jeweiliger Rechtsgrundlage auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 9. Juni 2016**

Das Bundespolizeipräsidium unterstützt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auf dem Gebiet der Funktechnik gemäß § 10 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) im Wege der Organleihe.

Bei den einzelnen Aufgaben gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BPolG handelt es sich um Daueraufgaben, die regelmäßig wahrgenommen werden. Insoweit können für den Zeitraum 2014 und 2015 keine einzelnen Fallzahlen genannt werden. Darüber hinaus hat das Bundespolizeipräsidium dem BfV in drei Fällen Amtshilfe geleistet. Dabei handelte es sich jeweils um eine rein technische Unterstützung in den Jahren 2014 und

2015, bei der elektronische Daten, die das BfV im Rahmen eigener Befugnisse erhoben hatte, mit den beim Bundespolizeipräsidium vorhandenen Analysewerkzeugen bearbeitet wurden, um diese Daten lesbar zu machen. Anschließend wurden sie dem BfV zwecks Auswertung zur Verfügung gestellt.

Im angefragten Zeitraum hat die Bundespolizei außerhalb § 10 BPolG die nachfolgend dargestellten Unterstützungsleistungen in Amtshilfe geleistet:

Unterstützungsleistung	Datum	Rechtsgrundlage
Mobilfunkforensik	7. – 8. April 2014	§§ 4 – 8 VwVfG
-1- Diensthundeführer mit Sprengstoffspürhund	29. September 2014	§§ 4 – 8 VwVfG
UAS (Unmanned Aircraft Systems) mit Bedienpersonal	22. März 2015	§§ 4 – 8 VwVfG
Einsatzkräfte der Mobilen Fahndungseinheit	16. Juni 2015	§§ 4 – 8 VwVfG

Auf Grundlage des § 31 Absatz 7 BPolG i. V. m. § 17 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) hat das Bundespolizeipräsidium zudem Fahndungsausschreibungen im Geschützten Grenzfahndungsbestand (GGFB) zur grenzpolizeilichen Beobachtung auf Ersuchen des BfV vorgenommen.

37. Abgeordneter **Markus Tressel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt sich die aktuelle finanzielle Ausstattung der acht Landesverbände des Technischen Hilfswerks durch den Bund im Vergleich zu den Jahren 2006 und 2011 und aktuelle Zahl der Mitglieder im Landesverband Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland im Vergleich zu den Jahren 2006 und 2011 dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Juni 2016

Die gewünschte Darstellung ist ohne Präzisierung der Frage nicht möglich, weil der Großteil der Maßnahmen wie z. B. Personal oder die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausstattung zentral durch die Leitung des Technischen Hilfswerks (THW) bewirtschaftet wird, ohne dass haushaltstechnisch eine Aufteilung nach Landesverbänden erfolgt.

Die finanzielle Ausstattung wird daher für das gesamte THW dargestellt: Der Haushaltsansatz des THW hat sich von 130 317 000 Euro (2006) über 177 647 000 Euro (2011) auf 224 826 000 Euro (2016) erhöht. Größere Steigerungen gab es durch Überleitung der Liegenschaften des THW in das Einheitliche Liegenschaftsmanagement des Bundes und die daraus folgende Anpassung des Miettitels (2011 plus 47 826 000 Euro) sowie in 2016 im Rahmen der Beschlüsse in der Bereinigungssitzung in Höhe von 36 120 000 Euro (u. a. durch das Asylpaket).

Die Mitgliederzahl des Landesverbandes Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland hat sich von 13 448 (2006) über 13 921 (2011) auf 13 121 (2016) Helferinnen und Helfer entwickelt. Die 2011 erfolgte Aussetzung der Wehrpflicht und der damit verbundene Wegfall freigestellter Wehrpflichtiger machen sich bemerkbar. Das THW intensiviert die Bemühungen zur Helfergewinnung und Helferbindung durch gezielte Werbung und Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

38. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung das Gesetz zur weiteren Novellierung mietrechtlicher Vorschriften (Zweites Mietrechtsänderungsgesetz) noch vor der Sommerpause 2016 einzubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 13. Juni 2016

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8570) wird verwiesen: „Ein erster Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für einen Gesetzentwurf zur weiteren Novellierung mietrechtlicher Vorschriften in der 18. Legislaturperiode wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.“

39. Abgeordnete **Nicole Maisch**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wann wird die laut Bericht der Tageszeitung „DER TAGESSPIEGEL“ vom 4. März 2016 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Studie zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei Vergleichsportalen veröffentlicht, und zu welchen Aspekten, auch in Bezug auf das Zehn-Punkte-Programm zu Vergleichsportalen der EU-Kommission, wird die Studie Auskunft geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 16. Juni 2016

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat unabhängig von der Erarbeitung der sogenannten Key Principles for Comparison Tools durch die Europäische Kommission ein rechtstatsächliches und rechtsvergleichendes Forschungsvorhaben „Normenkompendium zur Rechtslage beim Betrieb von Vergleichs- und Bewertungsportalen“ in Auftrag gegeben.

Aufgabe des Gutachtens war es, die derzeit geltenden Regelungen für Vergleichs- und Bewertungsportale nach europäischem und deutschem Recht darzustellen, wobei insbesondere Fragen von Transparenzpflichten, Regeln zur Aufnahme von Produkten in Portale sowie rechtliche Vorgaben zu Bewertungskriterien und -methoden im Vordergrund standen. Das Gutachten stellt dementsprechend keinen Bezug zu Aspekten des Zehn-Punkte-Programms der Europäischen Kommission her. Nach Abschluss des Abnahme- und Bezahlprozesses wird es auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

40. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- In welchen Staaten existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in den §§ 102 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) vergleichbare Sonder- bzw. Qualifikationstatbestände, die eine „Gegenseitigkeit“ im Sinne des § 104a StGB darstellen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 18/8523)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. Juni 2016

Eine rechtsvergleichende Übersicht, wie der strafrechtliche Schutz ausländischer Staaten im Sinne der §§ 102 ff. des Strafgesetzbuchs in anderen Staaten geregelt ist, liegt der Bundesregierung nicht vor. Hinweisen kann ich aber auf die allgemein zugängliche Kommentarliteratur. Danach tendiert die neuere ausländische Strafgesetzgebung zum Teil zur Abschaffung des strafrechtlichen Sonderrechtsschutzes, vgl. Kreß, in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage 2012, Vorbemerkungen zu den §§ 102 ff., Rn. 20, der insoweit namentlich Finnland, Schweden und Frankreich aufführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

41. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung (vgl. z. B. ARD, Plusminus, Sendung 11. Mai 2016, Rentenbesteuerung – Doppelt abkassiert vom Staat), wonach die Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes in einer von Jahr zu Jahr zunehmenden Anzahl von Fällen zu einer Zweifachbesteuerung führt, und inwiefern stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine Zweifachbesteuerung einen verfassungswidrigen Zustand dar (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Juni 2016**

Die steuerliche Erfassung von Renten wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 grundlegend geändert. Damit setzte die damalige Bundesregierung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, das mit Urteil vom 6. März 2002 (2 BvL 17/99) die vorherige gesetzliche Regelung der Besteuerung von Renten und Pensionen für verfassungswidrig erklärt hatte. Nach eingehender Diskussion sowie Bewertung durch eine Sachverständigenkommission wurde damals die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung beschlossen.

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung erfolgt schrittweise. Es wurde eine weitreichende Übergangsregelung geschaffen mit dem Ziel, eine zweifache Besteuerung zu vermeiden. Danach erhöht sich – abhängig vom Jahr des Rentenbeginns – der Anteil der Rente, der der Besteuerung unterliegt, auf bis zu 100 Prozent im Jahr 2040. Zugleich erhöht sich der Prozentsatz der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen jährlich um 2 Prozent auf 100 Prozent bis zum Jahr 2025.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Die bisher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegten Fälle zur Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem Alterseinkünftegesetz wurden als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 29. September 2015 – 2 BvR 2683/11; Beschlüsse vom 30. September 2015 – 2 BvR 1066/10 und 2 BvR 1961/10).

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber bisher keinen zwingenden Handlungsbedarf zur Modifizierung der geltenden gesetzlichen Regelung gesehen. Die Entwicklung wird selbstverständlich auch weiter dahingehend beobachtet, ob sich die rentenrechtliche und tatsächliche Situation in einer Weise geändert hat, dass die Grundannahmen der Expertenkommission zum Alterseinkünftegesetz nicht mehr vollständig zutreffen.

42. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Welche fiskalischen Steuermehreinnahmen in den Jahren 2016 und 2017 ergeben sich aufgrund der derzeit erfolgten Tarifabschlüsse (bitte differenziert für eine Bruttolohnerhöhung von jeweils 2 Prozent, 2,5 Prozent, 3 Prozent in den Jahren 2016 und 2017, differenziert nach Steuerarten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Juni 2016**

Die bisher bekannten Lohnabschlüsse in diesem Jahr entsprechen nahezu den Erwartungen zur Lohnentwicklung, die der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 20. April 2016 zu Grunde gelegt wurden.

Die von Ihnen genannten Szenarien ergäben schätzungsweise für sich genommen die in den folgenden Tabellen aufgeführten Minder-/Mehreinnahmen für alle staatlichen Ebenen zusammengenommen, bezogen auf das Kassenaufkommen des jeweiligen Kalenderjahres. Referenz sind die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 4. Mai 2016; hier wurden für den Zuwachs der Bruttolöhne* 2,3 Prozent für 2016 und 2,5 Prozent für 2017 angenommen. Gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen unterschiedlicher Tarifsteigerungen u. a. Wirkungen auf Nachfrage, Beschäftigung und Gewinne beeinflussen gleichsam das Steueraufkommen und sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.

Unterstellte Bruttolohnerhöhung*	Minder-/Mehreinnahmen Lohnsteueraufkommen in Mrd. Euro ggü. der Steuerschätzung Mai 2016		Unterstellte Bruttolohnerhöhung*	Minder-/Mehreinnahmen Solidaritätszuschlag in Mrd. Euro ggü. der Steuerschätzung Mai 2016	
	2016	2017		2016	2017
2,0%	-1,1	-1,8	2,0%	-0,1	-0,1
2,5%	0,8	0,2	2,5%	0,0	0,0
3,0%	2,6	2,1	3,0%	0,1	0,1

43. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung es als Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an, Verbraucherinnen und Verbraucher über die fehlerhaften und auslaufenden Widerrufs Klauseln in Baukrediten aufzuklären, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die derzeit von Verbraucherschützern kritisierte Praxis der BaFin (vgl. Handelsblatt vom 31. Mai 2016: „Aufstand gegen die Finanzaufsicht“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. Juni 2016**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages auch dem kollektiven Verbraucherschutz verpflichtet; Kern dieses Mandats ist die Beseitigung eines Verbraucherschutzrelevanten Missstandes (§ 4 Absatz 1a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes). Ein Missstand ist ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art und seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt. Diese Voraussetzungen sieht die BaFin hier nicht als gegeben an. Vielmehr geht es hier um die Frage, ob die BaFin zur Verbraucheraufklärung insbesondere über Gesetzesänderungen verpflichtet ist. Für eine solche Verpflichtung ist keine Rechtsgrundlage zu erkennen. Unabhängig davon hat die BaFin in ihrem BaFinJournal im April 2016 im Rahmen des Artikels „Kredite für Wohnimmobilien – Umsetzung der Europäischen Richtlinie“ auf das Widerrufsrecht hingewiesen (BaFinJournal, April 2016, S. 23, 25). Dieser Artikel ist auch gesondert auf der Homepage der BaFin abrufbar.

* Bruttolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer (ohne geringfügige Beschäftigte und Arbeitsgelegenheiten)

44. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Welchen finanziellen Rahmen sieht das Bundesministerium der Finanzen für die Fortführung des Programms zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ als möglich an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 8. Juni 2016**

Das regierungsinterne Verfahren zur Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2017 sowie für den Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Der Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf und zum Finanzplan ist für den 6. Juli 2016 vorgesehen.

45. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die von dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, behauptete Steuerhinterziehung in Höhe von 150 Milliarden Euro (vgl. u. a. SPIEGEL ONLINE vom 29. Mai 2016), und auf welcher Grundlage wurde diese Zahl ermittelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. Juni 2016**

Die Äußerung des Bundesministers Sigmar Gabriel hinsichtlich der Steuerhinterziehung von jährlich 150 Milliarden Euro erfolgte in seiner Funktion als Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Debatte über soziale Gerechtigkeit. In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Steuertransparenz als Mittel gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (COM(2015) 136 final) vom 18. März 2015 führt die Kommission aus, dass „angesichts des Ausmaßes der Steuervermeidung [...] weitere Maßnahmen auf EU-Ebene vonnöten“ sind. Es wird von der Kommission darauf hingewiesen, dass es „sehr unterschiedliche Schätzungen über das Ausmaß der Steuervermeidung allgemein“ gibt. „Die höchsten Schätzungen belaufen sich“ nach einer Studie „auf 860 Mrd. EUR jährlich (Steuerhinterziehung) und 150 Mrd. EUR jährlich (Steuervermeidung).“ Der von Bundesminister Sigmar Gabriel genannte Betrag avisiert eher den unteren Rand an.

Die Bundesregierung erstellt selbst keine Schätzungen des jährlichen Steuerausfalls durch Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

46. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Befinden sich derzeit tatsächlich noch etwa 4 Milliarden Euro im Fluthilfefonds von 2013 (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/nach-unwettern-weder-schaeuble-noch-kretschmann-gehen-mit-geldsach-auf-tour-14268381.html), und wenn ja, warum werden die Mittel nicht für die Unterstützung der aktuell in Bayern und Baden-Württemberg von Überschwemmungen Betroffenen freigegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 13. Juni 2016**

Die im Aufbauhilfefonds vorhandenen Mittel sind durch entsprechende Bedarfe belegt, so dass sich keine verfügbaren Gelder im Fonds befinden. Für die Finanzierung von Hilfsmaßnahmen für Betroffene im Zusammenhang mit durch Unwetter verursachte Hochwasserschäden sind im Weiteren nach der grundgesetzlichen Ordnung die Länder zuständig.

47. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann**
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wurde der Vorschlag von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und dem Ersten Bürgermeister von Hamburg, Olaf Scholz, aus dem Jahr 2014, dass die Länder in der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen „eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz“ für die Eingliederungshilfen, die Hilfen zur Erziehung sowie für alle übrigen sozialen Leistungen, die in ihrer Finanzierungsverantwortung liegen, erhalten sollen, in den folgenden Beratungen der Bundesregierung mit den Ländern bzw. den Ministerpräsidenten weiter verfolgt?
48. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann**
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Ist es zutreffend, dass das Bundesfinanzministerium den Ländern im April 2016 einen Vorschlag zur Regionalisierung der Sozialgesetzgebung unterbreitet hat, wonach die Länder Abweichungsrechte (Artikel 72 Absatz 3 des Grundgesetzes) für Art und Umfang der Leistungsgewährung in den Bereichen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) sowie Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erhalten sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 14. Juni 2016**

Die Fragen 47 und 48 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausgehend von der gemeinsamen Überlegung des Bundesfinanzministers und des Ersten Bürgermeisters von Hamburg aus dem Jahre 2014 ist der Vorschlag des Bundesfinanzministeriums für eine Stärkung der Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten der regionalen Ebene auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung nach wie vor Gegenstand der Beratungen mit den Ländern über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

49. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen in den Jahren 2013 und 2014 abhängig beschäftigt waren und gleichzeitig Arbeitslosengeld II bezogen, und wie viele von diesen „Aufstockern“ waren in diesem Zeitraum sozialversicherungspflichtig und wie viele ausschließlich geringfügig beschäftigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Juni 2016

Der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist zu entnehmen, dass es im Jahresdurchschnitt 2014 rund 1,184 Millionen abhängig erwerbstätige, erwerbsfähige Leistungsberechtigte gab (2013: 1,197 Millionen). Darunter waren rund 579 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2013: 577 000) und rund 479 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte (2013: 487 000).

Tabelle: Erwerbstätige, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Art der Erwerbstätigkeit Deutschland
Zeitreihe

Zeitreihe	Anhängig erwerbstätige ELB	darunter:	
		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte
2013 (Jahresdurchschnitt)	1.196.881	576.926	486.714
2014 (Jahresdurchschnitt)	1.184.186	578.868	479.126

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

50. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit wie vielen zusätzlichen „temporären Bedarfsgemeinschaften“ und mit welchem Verwaltungsaufwand rechnet die Bundesregierung, wenn auch jene Haushalte in die tageweise Abrechnung der Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII einbezogen werden, in denen nur ein Elternteil des Kindes hilfebedürftig ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juni 2016

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bilden Kinder grundsätzlich mit beiden Elternteilen für die Dauer ihrer jeweiligen Aufenthalte mit ihren Elternteilen zwei sich zeitlich abwechselnde und zeitlich ausschließende Bedarfsgemeinschaften. Daher haben die Kinder Leistungsansprüche nur für die Tage ihres Aufenthalts beim jeweiligen Elternteil: Ein paralleler Leistungsbezug in den Bedarfsgemeinschaften beider Elternteile ist daher ausgeschlossen. Damit sind auch nach bisherigem Recht die Leistungen getrennt nach Bedarfsgemeinschaften und Anzahl der jeweiligen Aufenthaltstage zu bewilligen.

In den beiden Bedarfsgemeinschaften mit dem jeweiligen Elternteil besteht jedoch nur bei entsprechender Hilfebedürftigkeit ein Leistungsanspruch für das Kind. Kann der umgangsberechtigte Elternteil für die Tage des Aufenthalts seines Kindes seinen und den anteiligen Bedarf des Kindes decken, besteht kein Leistungsanspruch. Das gilt auch umgekehrt: Lebt ein Kind überwiegend bei einem nicht hilfebedürftigen Elternteil und erhält deswegen keine Leistungen, hat es für die Tage des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil einen Leistungsanspruch, wenn dieser hilfebedürftig ist.

Daten über die Anzahl der „temporären Bedarfsgemeinschaften“ im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) liegen der Bundesregierung nicht vor.

51. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)
- Welche rechtlichen Bedenken sieht die Bundesregierung, die Höhe des Mindestlohnes in der Weiterbildung ungeachtet der Einschränkungen des geltenden Tarifvertrages für alle Anbieter zur Vergabebedingung zu machen (bitte begründen), und wie will die Bundesregierung die Ungerechtigkeiten bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen beenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juni 2016

Die faire und angemessene Entlohnung des pädagogischen Fachpersonals im Bereich der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Mit dem Erlass der Rechtsverordnung zur Allge-

meinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch wurde bereits ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan.

Die Einhaltung des durch Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich erklärten branchenspezifischen Mindestlohntarifvertrages ist für diejenigen Bieter bindend, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch erbringen. Dies trifft auf den Großteil der Bieter zu. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit haben in ca. 13 Prozent der Dienstleistungsaufträge, die sie seit dem Jahr 2013 im Bereich der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vergeben hat, die Vertragspartner im Vergabeverfahren erklärt, nicht in den Geltungsbereich des Mindestlohntarifvertrages zu fallen. Es liegen aber keine Erkenntnisse vor, in wie vielen dieser Fälle tatsächlich ein Lohn unterhalb des Mindestlohns in der Aus- und Weiterbildungsbranche gezahlt wurde.

Zu einer diesbezüglichen Anwendung der Tariftreueklausel auch auf Unternehmen, die aufgrund des sogenannten Überwiegensprinzips nicht in den betrieblichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages fallen (weil weniger als 50 Prozent der Arbeitszeit in ihrem Betrieb auf die vom Tarifvertrag erfassten Tätigkeiten entfallen), stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit EU-rechtlichen Vorgaben.

Denn in diesen Fällen würde die vergaberechtliche Verpflichtung zur Anwendung des Tarifvertrages für diese Unternehmen konstitutiv die Pflicht begründen, den Tarifvertrag, an den sie aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung noch nicht gebunden sind, bei der Auftragsausführung anzuwenden. Hierbei besteht im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das Risiko, gegen die EU-rechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit zu verstoßen. Vor diesem Hintergrund wird die Frage der Europarechtskonformität derzeit geprüft.

52. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie ist die Begründung im Entwurf eines Integrationsgesetzes zu Nummer 1 Buchstabe a, § 1a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) regele bislang nur Leistungseinschränkungen bei Zuständigkeit eines anderen Staates im Rahmen der Dublin-Verordnung, damit vereinbar, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7834 noch klarstellte, dass dies gerade nicht der Anwendungsbereich von § 1a Absatz 4 AsylbLG ist, sondern dass es ausschließlich um Fälle von Personen geht, die sich entgegen anders lautenden Umsiedlungsentscheidung infolge eines Ratsbeschlusses der EU (es geht dabei nicht um Dublin-Fälle) in Deutschland aufhalten, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die – nach meiner Auffassung – inhaltlich falscher Gesetzesbegründung richtigzustellen, damit es nicht unter Berufung auf diese Begründung zu ungerechtfertigten Leistungskürzungen oder Fehlurteilen in der Rechtsprechung kommt (bitte ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Juni 2016

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/7834 erläutert den Regelungsgehalt von § 1a Absatz 4 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zutreffend.

Die in § 1a Absatz 4 AsylbLG geregelte Leistungseinschränkung findet nur Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 (Asylbewerber) und 5 (vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer) AsylbLG, die sich entgegen einer Umsiedlungsentscheidung innerhalb der Europäischen Union in Deutschland aufhalten.

Allein die unerlaubte Einreise aus einem sicheren Drittstaat oder ein laufendes Dublin-Verfahren sind somit für sich genommen nicht ausreichend, um eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 AsylbLG zu begründen.

Der Begründung zu der Neuregelung in § 1a Absatz 4 Satz 2 AsylbLG in der Kabinettsfassung des Entwurfs des Integrationsgesetzes lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Möglicherweise liegt der Frage insofern ein Missverständnis zugrunde, als die Inbezugnahme auf die „am sogenannten Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaaten“ in der Begründung der Neuregelung im Entwurf dahingehend falsch verstanden wurde, dass danach alle Leistungsberechtigten im Dublin-Verfahren von der Leistungseinschränkung erfasst werden sollen. Die Begründung zu § 1a Absatz 4 Satz 2 AsylbLG im Entwurf des Integrationsgesetzes besagt dies aber nicht. Sie definiert nur den Kreis der neben den EU-Mitgliedstaaten betroffenen Drittstaaten und trifft keine Aussage zur verfahrensrechtlichen Situation der Leistungsberechtigten.

53. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie bestimmt sich der Tarifindex, den die Mindestlohnkommission gemäß ihrer Geschäftsordnung zur Errechnung der Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns zugrunde legt, und in welchem Umfang werden darin tariflich vereinbarte Einmalzahlungen – wie aktuell von der IG Metall in der Entgeltrunde in der Metall- und Elektroindustrie verhandelt und abgeschlossen – berücksichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Juni 2016

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes messen Tarifindizes die durchschnittliche Veränderung der tariflichen Monats- und Stundenverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Tarifverträge festgelegt werden. Für alle Wirtschaftsbereiche (Ausnahme: Private Haushalte) werden Indizes der tariflichen Monatsverdienste und Indizes der tariflichen Stundenverdienste jeweils mit und ohne Sonderzahlungen berechnet. Tarifindizes ohne Sonderzahlungen messen die Entwicklung der tariflichen Grundvergütung, d. h. der Tarifverdienste, die dauerhaft und regelmäßig zu zahlen sind. Dazu zählen auch monatlich gezahlte vermögenswirksame Leistungen oder monatliche Beiträge zur

betrieblichen Altersvorsorge. Tarifindizes mit Sonderzahlungen erfassen tarifliche Leistungen wie Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen oder tarifliche Nachzahlungen. Laut ihrer Geschäftsordnung orientiert sich die Mindestlohnkommission am Tarifindex ohne Sonderzahlungen. Aus der nachfolgenden Tabelle ist erkennbar, dass die Wahl des Tarifindexes – mit oder ohne Sonderzahlungen – nicht zwingend zu einer höheren oder geringeren Anpassung des Mindestlohns führt:

Index der tariflichen Monatsverdienste mit und ohne Sonderzahlungen		
Jahr/Quartal	Veränderungen gegenüber Vorjahreszeitraum in %	
	mit Sonderzahlungen	ohne Sonderzahlungen
2011	1,7	1,5
2012	2,7	3,0
2013	2,4	2,5
2014	3,2	2,9
2015	2,1	2,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

54. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)

Wie viele Unionsbürgerinnen und -bürger erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII (bitte nach Leistungsart und Geschlecht aufschlüsseln), und wie viele dieser Leistungsempfängerinnen und -empfänger leben in Bedarfsgemeinschaften mit Kind/Kindern (bitte die Zahl der Alleinerziehenden mit Kind/Kindern gesondert ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Juni 2016

Im Dezember 2015 erhielten rund 433 000 Unionsbürgerinnen und -bürger (ohne Deutsche) Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Rechtskreis SGB II), 287 000 von ihnen lebten in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und darunter 84 000 in Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden. Die Angaben unterschieden nach Geschlecht können der Tabelle entnommen werden. Die Zahl der Regelleistungsberechtigten umfasst sowohl die erwerbsfähigen als auch die nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, sodass in den Zahlen jeweils sowohl die Erwachsenen wie auch die Kinder enthalten sind.

Tabelle: Bestand an Regelleistungsberechtigten nach Geschlecht und ausgewählten BG-Typen für Staatsangehörige aus den EU-28 (ohne deutsche Staatsangehörige)
Deutschland
Dezember 2015

BG-Typ	Geschlecht	Bestand Regelleistungsberechtigte	
		Insgesamt	EU 28 ohne Deutschland
		1	2
	Insgesamt	5.837.290	433.434
Insgesamt	Männer	2.885.133	199.405
	Frauen	2.952.114	234.025
	Insgesamt	3.378.994	287.031
darunter: BG mit Kindern	Männer	1.446.401	124.367
	Frauen	1.932.561	162.660
	Insgesamt	1.489.355	83.867
darunter: BG Alleinerziehende	Männer	492.993	22.455
	Frauen	996.343	61.411

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Ende des vierten Quartals 2015 bezogen rund 34 000 Unionsbürgerinnen und -bürger (ohne Deutsche) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Rechtskreis SGB XII). Die Zahlen im Einzelnen und unterschieden nach Geschlecht können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) aus den EU-28 (ohne deutsche Staatsangehörige) am Ende des 4. Quartals 2015

Leistungsempfänger	Insgesamt	EU 28 ohne Deutschland
	1	2
Insgesamt	1.038.008	34.193
Männer	497.646	16.544
Frauen	540.362	17.649

Grundsicherungsempfänger nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten diese Leistung erst ab dem 18. Lebensjahr. Die Grundsicherungsstatistik nach dem SGB XII erfasst ausschließlich Empfänger, jedoch keine Bedarfsgemeinschaften; daher liegen keine Informationen vor, wie viele dieser Empfänger in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern leben.

55. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Wie steht die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen zu den Plänen der Bundesregierung, mit der 4. AMG-Novelle die gruppennützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen unter bestimmten Bedingungen zu erlauben, und warum hat sie sich bisher zu diesem Gesetzentwurf weder öffentlich noch im Parlament geäußert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. Juni 2016**

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ist im Rahmen der Abstimmung des Regierungsentwurfs für ein Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften beteiligt worden. Es steht der Beauftragten frei zu entscheiden, zu welchen Themen sie sich öffentlich äußert.

56. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)** Verfügt die Bundesregierung über aktualisierte Daten zu den Befunden des Ergänzenden Berichts zum Rentenversicherungsbericht 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11741) über die Anzahl der ehemaligen Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie der Landesparlamente, die mandatsbedingte Altersentschädigungen erhalten, sowie über die durchschnittlichen monatlichen Bruttozahlbeträge dieser Altersentschädigungen, und falls ja, über welche (bitte aufschlüsseln für den Deutschen Bundestag sowie für die jeweiligen Landesparlamente)?
57. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)** Verfügt die Bundesregierung über aktualisierte Daten zu den Befunden des Ergänzenden Berichts zum Rentenversicherungsbericht 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11741) über die Anzahl der ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierungen, die Ruhegehälter beziehen, sowie über die durchschnittlichen monatlichen Bruttozahlbeträge dieser Ruhegehälter, und falls ja, über welche (bitte aufschlüsseln für die Bundesregierung sowie für die jeweiligen Landesregierungen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 14. Juni 2016**

Die Fragen 56 und 57 werden gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf die voranstehenden Fragestellungen liegen der Bundesregierung derzeit keine aktualisierten Daten vor. Der den Rentenversicherungsbericht ergänzende Alterssicherungsbericht ist gemäß § 154 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) einmal pro Legislaturperiode zu erstellen. Derzeit werden neue Daten hinsichtlich der Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern bei den zuständigen Stellen erhoben. Die Bundesregierung wird hierüber im Alterssicherungsbericht 2016 berichten, der im Herbst 2016 vorgelegt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

58. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Änderungen in der Vermarktung und Aufmachung von Kindermilch ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Tatsache, dass laut dem Bericht der Europäischen Kommission über Kleinkindnahrungen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen am 20. Juli 2016 Kindermilch nicht mehr als diätetisches Lebensmittel vermarktet werden darf, sondern als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, und welche Angaben werden zukünftig nicht mehr zulässig sein?
59. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Haben bereits Gespräche mit der Wirtschaft stattgefunden, bzw. welche Bemühungen gibt es von Seiten der Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, beispielsweise durch eine Selbstverpflichtung, zu erreichen, dass die bisher geltenden Kriterien zur Zusammensetzung von Kindermilch weiterhin angewandt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 15. Juni 2016**

Die Fragen 58 und 59 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission kommt in ihrem Bericht vom 31. März 2016 zu dem Ergebnis, dass die korrekte Anwendung des allgemeinen europäischen Lebensmittelrechts ausreichend erscheint, um die Zusammensetzung von Kleinkindnahrungen, zu denen die sog. Kindermilch zählt, angemessen zu regeln. Besondere rechtliche Regelungen in diesem Bereich sind nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht erforderlich. Die Kommission schließt aber Regelungen auf nationaler Ebene nicht aus, so ihnen EU-Recht nicht entgegensteht. Die Kommission stellt in dem Bericht vom 31. März 2016 zudem fest, dass die Marktentwicklung nach 2016 bei Kleinkindnahrung, die derzeit als diätetisches Lebensmittel vermarktet wird, ungewiss sei, und kündigt an, neue nationale Vorschriften auf ihre EU-Rechtskonformität hin zu prüfen.

Die Bundesregierung unterstützt das Fortbestehen EU-rechtskonformer nationaler Regelungen im Bereich der Kleinkindnahrungen, insbesondere die nach § 4a Absatz 4 der Diätverordnung bestehende Prüfpflicht für Kleinkindnahrungen. Auch die Wirtschaft hat deutlich gemacht, dass sie die Beibehaltung dieser Prüfpflicht begrüßen würde.

Im Ergebnis hat die Prüfung des Sachverhaltes ergeben, dass die in Deutschland bestehende o. g. Prüfpflicht für die sog. Kindermilch und das hiermit einhergehende hohe Schutzniveau weiterhin aufrechterhalten werden können. Änderungen in Bezug auf das Inverkehrbringen oder die Aufmachung ergeben sich durch die ab 20. Juli 2016 in ihren wesentlichen Teilen anzuwendende Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Bereich der sog. Kindermilch nicht.

60. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Forschungsvorhaben zum Tiergesundheitsrisiko von Glyphosat in Futtermitteln werden mit Mitteln des Bundeshaushaltes (inklusive Agrarressortforschung) aktuell gefördert oder sind geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 16. Juni 2016**

Am Institut für Tierernährung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), wird gegenwärtig ein Projekt zur Wirkung von Glyphosat-Rückständen in Futtermitteln aus zugelassener Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf die Gesundheit von Milchkühen und deren Nachkommen bearbeitet (Beginn: 1. April 2015; Laufzeit: drei Jahre).

Im Rahmen des Fütterungsversuchs mit insgesamt 64 Milchkühen wird der Einfluss von Glyphosat auf den Pansenstoffwechsel, das Pansenmikrobiom, die Leber und die Frucht untersucht.

Daneben fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit rund 1,3 Millionen Euro ein Verbundprojekt zum Thema „Auswirkungen von Glyphosat auf aus Tierhaltungen stammende Bakterien“. Zuwendungsempfänger dieses von Januar 2016 bis Dezember 2018 laufenden Projekts sind die Freie Universität Berlin, die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, die Technische Universität München sowie die Universität Leipzig.

61. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wann liegen die Ergebnisse vor, und wie werden sie in die Positionierung der Bundesregierung zur Zulassung des Wirkstoffes bzw. zu Anwendungsvorschriften der Pflanzenschutzmittel einbezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 16. Juni 2016**

Die vielschichtige Analytik des umfangreichen Probenmaterials aus dem Fütterungsversuch des FLI wird sich voraussichtlich noch bis Ende des zweiten Quartals 2017 erstrecken. Belastbare Ergebnisse zu tiergesundheitlichen Auswirkungen werden erst danach zur Verfügung stehen.

Gesicherte Ergebnisse aus dem Verbundprojekt sind nach jetzigem Stand zum Projektende am 31. Dezember 2018 zu erwarten.

Bei beiden Projekten handelt es sich um Forschung zur Schaffung grundlegender Erkenntnisse. Insofern wird nicht erwartet, dass die Erkenntnisse unmittelbar zur Risikobewertung des Wirkstoffes herangezogen werden können. Dennoch wird die zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Ergebnisse erhalten und prüfen, um gegebenenfalls notwendige weitere Schritte einzuleiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

62. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Fanden oder finden in den Jahren 2013 bis 2016 in der Standort-Schießanlage des Wachbataillons oder einer anderen Schießanlage der Bundeswehr in Berlin so genannte „Attaché-Schießen“ oder andere Schießveranstaltungen statt, die von der Heckler & Koch GmbH organisiert, kofinanziert oder anderweitig unterstützt wurden, und wenn ja, bitte nach Datum, Titel, Teilnehmerkreis und konkreter Rolle von der Heckler & Koch GmbH aufschlüsseln (bitte auch für eine evtl. für das Jahr 2016 bereits geplante künftige Veranstaltung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 15. Juni 2016**

In den Jahren 2013 bis 2016 fanden keine Schießveranstaltungen im Sinne der Fragestellung statt und sind nach derzeitigem Stand künftig auch nicht vorgesehen.

63. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im Auslandseinsatz, die aus den ostdeutschen Ländern stammen, an der Gesamtheit der Soldatinnen und Soldaten (bitte aufschlüsseln nach Mannschaftsdienstgrad, Unteroffizieren und Offizieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 14. Juni 2016**

Die Bundeswehr unterscheidet fast 26 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands nicht zwischen „ostdeutschen“ und „westdeutschen“ Bundeswehrangehörigen. Für die Bundeswehr ist eine solche Unterscheidung nicht relevant und uninteressant. Eine für eine solche Differenzierung erforderliche Definition von Kriterien für die Zuordnung zum

Merkmal „aus Ostdeutschland stammend“ oder „aus Westdeutschland stammend“ (z. B. Geburtsort, Ort der Wehrerfassung, aktueller Wohnort) wird durch die Bundeswehr nicht vorgenommen.

Insofern findet eine diesbezügliche Unterscheidung von im Einsatz befindlichen deutschen Soldatinnen und Soldaten nicht statt.

64. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kosten sind durch die Flüge der Bundesministerin der Verteidigung und durch die Bereitstellung eines alternativen Transports auf dem Landweg zur und von der Internationalen Luft- und Raumfahrtausstellung am Flughafen Berlin-Schönefeld am 2. Juni 2016 im Einzelnen entstanden, und inwiefern fanden diese Flüge im Einklang mit der European Aviation Safety Agency Emergency Airworthiness Directive, Nummer 2016-0104-E statt, die mit Wirkung vom 2. Juni 2016 ein Flugverbot für das genutzte Hubschraubermodell Cougar erteilte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 16. Juni 2016

Die Bundeswehr ist seit Jahren der maßgebliche Aussteller der Internationalen Luft- und Raumfahrtausstellung (ILA). Dieses Jahr präsentierte sie dabei ihre Fähigkeiten mit ca. 60 Exponaten am Boden und ca. 20 Luftfahrzeugen im Flugprogramm. Dabei gehört der Einflug des Regierungshubschraubers seit vielen Jahren zur Präsentation im Rahmen des Gesamtprogramms der ILA.

Die notwendigen Haushaltsmittel für die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) werden im Verteidigungshaushalt bereitgestellt. Die in Rede stehenden Flüge erfolgten im Rahmen der zugewiesenen und im Haushalt veranschlagten Jahresflugstunden für das Hubschraubermodell AS532 U2 Cougar.

Ein alternativer Transport auf dem Landweg wäre durch die aufgrund der Schutzklasse der Bundesministerin der Verteidigung ohnehin eingesetzten und vorgehaltenen Dienstwagen und Begleitfahrzeuge erfolgt.

Der letzte Flug einer AS532 U2 Cougar der Flugbereitschaft des BMVg landete am 2. Juni 2016 um 15.45 Uhr Ortszeit am Flughafen Berlin-Tegel. Die aufgrund weiterer Erkenntnisse der Flugunfalluntersuchung des am 29. April 2016 in der Nähe von Turoey in Norwegen verunglückten Hubschraubers vom Typ EC225 LP von der European Aviation Safety Agency (EASA) erlassene Emergency Airworthiness Directive (EAD) 2016-0104-E ging am Abend des 2. Juni 2016 – und damit nach Beendigung des letzten Fluges – bei den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr ein. Sie untersagt zunächst den Flugbetrieb der zivilen Luftfahrzeugtypen EC225 LP sowie AS332 L2. Die von dieser EASA EAD

betroffenen Hubschrauber vom Typ AS 332 L2 und die in der Flugbereitschaft des BMVg eingesetzten AS532 U2 Cougar sind allerdings eng verwandt, haben entsprechend sehr große Übereinstimmungen, und es sind teilweise identische Komponenten in den Hubschraubertypen verbaut.

Aufgrund dieser Übereinstimmungen führte die Bundeswehr nach Bekanntwerden der EASA EAD keine Flüge mehr mit AS532 U2 Cougar durch.

Erst nach dem Vorliegen und der Auswertung des von der Firma Airbus Helicopter angekündigten Alert Service Bulletins wird der Flugsicherheitsausschuss der Bundeswehr entscheiden, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen der Flugbetrieb mit dem Hubschraubermodell AS532 U2 Cougar wieder aufgenommen werden kann.

65. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auskunft gibt die Bundesregierung über die Zusammenarbeit von Bundesnachrichtendienst (BND) und Bundeswehr in deren Gelsdorfer „Zentrale Abbildende Aufklärung“ (ZAA) mit der US-„National Geospatial-Intelligence Agency“ (NGA) sowie entsprechenden Dienststellen anderer Partnerstaaten bei der Aufzeichnung, Auswertung sowie Übermittlung von Bildern und Videos (IMINT), v. a. über die Rechtsgrundlagen des Militärischen Nachrichtenwesens (MilNw) dabei und hierzu vereinbarte bzw. angewiesene Themen- und Zuständigkeitsverteilung national sowie beim Datenaustausch mit ausländischen Dienststellen, und wie schließt die Bundesregierung effektiv aus, dass dabei IMINT-Erkenntnisse des BND ohne dessen Willen via ZAA an die NGA und ähnliche Dienste v. a. der „Five Eyes“-Staaten abfließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 14. Juni 2016**

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 14. Juni 2016 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

66. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wie ist die gesetzliche Regelung (§ 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG) zur Wochenarbeitszeit von Eltern in Elternzeit aus Sicht der Bundesregierung anzuwenden, wenn ein Elternteil in den Partnermonaten der Elternzeit sein Überstundenkonto abbauen möchte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 17. Juni 2016**

Eine Grundvoraussetzung für den Erhalt von Elterngeld ist die Ausübung keiner oder zumindest keiner vollen Erwerbstätigkeit, vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 4 BEEG. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, vgl. § 1 Absatz 6 BEEG. Maßgeblich sind die tatsächlich gearbeiteten Stunden.

Damit ist der Abbau von Überstunden möglich, soweit die tatsächliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

67. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für die Reform des Psychotherapeutengesetzes aus, und wann ist mit Eckpunkten oder einem Referentenentwurf zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach
vom 16. Juni 2016**

Das Bundesministerium für Gesundheit hält an dem Vorhaben fest, einen Arbeitsentwurf des Gesetzes Mitte 2016 vorzulegen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 18/7211).

68. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)
- Warum hält die Bundesregierung es für erforderlich, bei der Reform der Pflegeberufe im Gesetzestext ausdrücklich von der Refinanzierung der Betriebskosten (vgl. § 27 Absatz 1 des Pflegeberufereformgesetzentwurfs) zu sprechen, die bei den bisher nach Landesrecht geregelten Schulen ausdrücklich nicht die Kosten des Lehrpersonals umfassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Juni 2016**

§ 26 Absatz 1 bis 3 des Entwurfs eines Pflegeberufsgesetzes (E-PfIBG) in Artikel 1 des Entwurfs des Pflegeberufereformgesetzes sieht vor, dass die Kosten der beruflichen Pflegeausbildung gemeinschaftlich von ausbildenden und nicht ausbildenden Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Ländern und Pflegeversicherungen getragen und über Fonds auf Landesebene abgerechnet werden. Die Ausbildungskosten umfassen nach § 27 E-PfIBG auch die Betriebskosten der Schulen und damit die Kosten des Lehrpersonals einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung in der praktischen Ausbildung. Die Begrifflichkeit wurde zur Abgrenzung zu den Investitionskosten gewählt, die auch nach neuem Recht von den Ländern zu tragen sind.

69. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)
- An welcher Stelle im Gesetz soll eine Klarstellung erfolgen, dass für die Finanzierung der Pflegeausbildung auch die Kosten für das lehrende Personal der Pflegeschule in Rechnung gestellt werden, wie das in der Gesetzesbegründung angegeben ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Juni 2016**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe liegt dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor. Dieser entscheidet im weiteren Verfahren über etwaige Anpassungen. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Klarstellung nicht erforderlich.

70. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)
- Welche Teile der Ausbildungskosten in der Krankenpflege finanzieren nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Einzelnen die Länder, und welchen Teil der Ausbildungskosten sollen bei der generalisierten Pflegeausbildung die Länder bezahlen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Juni 2016**

Die Tragung der Ausbildungskosten in der Krankenpflege ergibt sich aus § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Der Entwurf eines Pflegeberufereformgesetzes enthält in § 33 eine Regelung zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs.

71. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD)
- Wie viele Studien zum Thema Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit wurden in der laufenden Wahlperiode durch das Bundesministerium für Gesundheit finanziell gefördert, und wie hoch war die Fördersumme (Aufstellung jeweils gesamt und nach Jahr)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach
vom 14. Juni 2016**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in der laufenden Legislaturperiode fünf Studien im engeren Sinn zum Thema Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit finanziell gefördert. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle.

Auch im Zusammenhang mit den regelmäßig durchgeführten Erhebungen im Rahmen des Gesundheitsmonitorings am Robert Koch-Institut (GEDA: Gesundheit in Deutschland aktuell; DEGS: Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland und KiGGS: Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland) werden Fragen zur Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit gestellt.

Studie	Projektnehmer	Laufzeit	Fördersumme gesamt in €	Fördersumme 2013 in €	Fördersumme 2014 in €	Fördersumme 2015 in €	Förder- summe 2016 in €
Epidemiologischer Suchtsurvey 2014–2016	IFT Institut für Therapieforschung	01.03.2014 bis 31.12.2016	928.988,-		274.606,-	449.438,-	204.944,-
Deutsche Suchthilfestatistik	IFT Institut für Therapieforschung	jährlich	1.090.816,-		357.026,-	363.359,-	370.431,-
Prävalenz, Trends und gesundheitsrelevante Folgen des Gebrauchs psychoaktiver Substanzen im Alter	Robert Koch-Institut	01.10.2014 bis 30.11.2016	159.908,-		6.663,-	79.954,-	73.291,-
Epidemiologie der Langzeit- verschreibung von Medika- menten mit Abhängigkeits- potential in Deutschland	Universitätsklini- kum Hamburg, Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung	01.02.2013 bis 30.04.2014	106.005,-	80.880	25.125		
Formen der Stresskompensation und Leistungssteigerung bei Studierenden – Wiederholungsbefragung des HISBUS-Panels zur Verbreitung und zu Mustern von Hirndoping und Medikamentenmissbrauch	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH	01.10.2014 bis 30.06.2015	59.350,-		18.594,-	40.756,-	

72. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die Anzahl der kassenärztlichen Zulassungen in ländlichen im Vergleich zu städtischen Regionen im Vergleich zum Jahr 2005 verändert (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 13. Juni 2016

Nach den zuletzt von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) veröffentlichten Daten haben zum 31. Dezember 2015 bundesweit insgesamt 167 316 Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen. Zum 31. Dezember 2005 haben bundesweit insgesamt 146 971 Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach kassenärztlichen Vereinigungen jeweils zum 31. Dezember 2005 und 2015. Eine Differenzierung nach ländlichen und städtischen Regionen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle: Anzahl der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und psychologischen Psychotherapeuten

Kassenärztliche Vereinigung	2005	2015
Schleswig-Holstein	4.989	5.571
Hamburg	4.047	5.014
Bremen	1.677	1.892
Niedersachsen	13.243	15.238
Westfalen-Lippe	13.497	15.090
Nordrhein	17.750	20.352
Hessen	11.434	12.675
Rheinland-Pfalz	6.870	7.695
Baden-Württemberg	18.886	21.585
Bayern	23.417	26.581
Berlin	8.300	9.433
Saarland	1.918	2.152
Mecklenburg-Vorpommern	2.785	3.179
Brandenburg	3.687	4.344
Sachsen-Anhalt	3.764	4.181
Thüringen	3.767	4.155
Sachsen	6.940	8.179
Gesamt	146.971	167.316

Weitere Informationen sind auch auf der Internetseite der KBV abrufbar:
<http://gesundheitsdaten.kbv.de/cms/html/16393.php>.

73. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Wie definiert die Bundesregierung den im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (4. AMG-Novelle) genutzten Begriff der „gruppennützigen Forschung“, und welche konkreten Forschungsvorhaben würden unter diese Definition fallen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 16. Juni 2016

Maßgebliche Bestimmung für die gruppennützige Teilnahme an einer klinischen Prüfung ist Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 536/2014. Artikel 2 Nummer 11 (§ 40b Absatz 4 Satz 2) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/8034) knüpft an diese Bestimmung an.

Gruppennützigkeit bedeutet, dass wissenschaftliche Gründe für die Erwartung vorliegen, dass die Teilnahme an der klinischen Prüfung einen Nutzen für die repräsentierte Bevölkerungsgruppe zur Folge hat, zu der der betroffene nicht einwilligungsfähige Prüfungsteilnehmer gehört. Darüber hinaus gelten auch die weiteren engen Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 für seine Einbeziehung in die klinische Prüfung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für die Einbeziehung nicht einwilligungsfähiger Erwachsener zu gruppennützigen Forschungszwecken noch strengere Voraussetzungen vor.

Die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 findet noch keine Anwendung. Konkrete Forschungsvorhaben in Europa können daher noch nicht durchgeführt werden.

Ein möglicher Anwendungsfall sind Arzneimittel, die auf die besondere physiologische Verfassung von Demenzerkrankten im Spätstadium abgestimmt sind. Erkenntnisse aus Studien mit Patienten, die sich noch im Frühstadium der Demenz befinden, sind wegen der veränderten körperbiologischen Grundlagen nicht in jedem Fall auf Patientinnen und Patienten in einer späten Phase der Demenz übertragbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

74. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schäden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Landkreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe infolge des Unwetters am 29. Mai 2016 bereits registriert (bitte nach betroffenen Bundesstraßen tabellarisch darstellen), und in welchem Zeitraum beabsichtigt die Bundesregierung, diese Schäden zu beheben und die entsprechenden Abschnitte wieder für den Verkehr freizugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. Juni 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist auf den Bundesfernstraßen in den Landkreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe lediglich auf der Bundesstraße 19 in Künzelsau eine Sperrung während Feuerwehrpumparbeiten erfolgt. Schäden auf den Autobahnen in den beiden Landkreisen sind nicht bekannt.

75. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schäden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Schieneninfrastruktur in den Landkreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe infolge des Unwetters am 29. Mai 2016 bereits registriert (bitte tabellarisch darstellen), und in welchem Zeitraum beabsichtigt die Bundesregierung, diese Schäden zu beheben und die entsprechenden Abschnitte wieder für den Schienenverkehr freizugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. Juni 2016

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu Schäden an der Eisenbahninfrastruktur und Verkehrsbehinderungen bezogen auf einzelne Landkreise vor.

76. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe wird die Bundesregierung Finanzmittel für die Instandsetzung der Verkehrsinfrastruktur des Bundes (Schiene und Straße) infolge der Unwetterschäden vom 29. Mai 2016 in den Landkreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe zur Verfügung stellen, und beabsichtigt die Bundesregierung, die betroffenen Kreise und Kommunen ebenfalls finanziell bei der Instandsetzung der Landes- und Kreisstraßen zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. Juni 2016

Eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Instandsetzung von Landes- und Kreisstraßen kommt mangels diesbezüglicher Finanzierungskompetenz nicht in Betracht.

Die Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur nach Unwetterschäden ist eine unternehmerische Aufgabe des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Der Bundesregierung liegen keine Anforderungen zur Bereitstellung zusätzlicher Investitionsmittel zur Wiederherstellung von Eisenbahninfrastruktur vor, die durch das Unwetter am 29. Mai 2016 zerstört worden wäre.

Zur Beseitigung der Schäden an Bundesfernstraßen stehen der hierfür zuständigen Auftragsverwaltung des Landes Baden-Württemberg ausreichende Finanzmittel zur Verfügung.

77. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am Bundesverkehrswegeplan 2030 hat die Bundesregierung erhalten (bitte aufschlüsseln nach Einzelpersonen und Verbänden), und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bis zur Verabschiedung des Bundesverkehrswegeplans 2030 im Deutschen Bundestag?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. Juni 2016

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 sind online und per Post jeweils rund 20 000 Stellungnahmen eingegangen. Die Auswertung dauert noch an. Eine Aufschlüsselung nach Einzelpersonen und Verbänden ist nicht möglich.

Der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 und die Entwürfe der Ausbaugesetze sollen im Sommer 2016 vom Bundeskabinett beschlossen werden. Anschließend sollen die Ausbaugesetze in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

78. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass laut ihrer Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/8599 derzeit noch kein zwischen dem BMVI, dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) abgestimmter Formulierungsvorschlag für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes besteht, jedoch der Parlamentarische Staatssekretär Enak Ferlemann in der Anhörung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. April 2016 erklärte, dass das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes innerhalb der Bundesregierung abgestimmt sei und dass die drei Bundesministerien eine Grundgesetzänderung wünschen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Juni 2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zu den Inhalten des Formulierungsvorschlags für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit den beteiligten Ressorts informelle Gespräche geführt. Für Gesetzentwürfe im Bereich des Staatsorganisationsrechts zur Änderung des Grundgesetzes ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium des Innern zuständig.

79. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Unterschiede gibt es zwischen der „gutachterlichen Stellungnahme“ zur Reform der Bundesauftragsverwaltung und dem „Gutachtenentwurf“ (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10 bis 12 auf Bundestagsdrucksache 18/8599), und welche Länge (Seitenzahlen) weisen die Dokumente jeweils auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Juni 2016

Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur liegt derzeit eine gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Graf von Westphalen zur Reform der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen im Bereich der Bundesautobahnen vor. Dies ist der in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10 bis 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/8599 genannte Gutachtenentwurf. Eine Benennung von Seitenzahlen ist nicht möglich, da die Entwurfsfassung noch nicht endgültig ist.

80. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist die Veröffentlichung des Gutachtens und der gutachterlichen Stellungnahme zur Bundesauftragsverwaltung (Antworten zu den Fragen 8 sowie 13 und 14 auf Bundestagsdrucksache 18/8599) geplant, und ist gesichert, dass die Mitglieder von Bundestag und Bundesrat die Dokumente (ggf. als Entwurfsfassung) so rechtzeitig erhalten, dass sie deren Inhalte im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes kennen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Juni 2016**

Wie bereits ausgeführt, ist die Abgabe des Abschlussberichts für das Gutachten zur Reform der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen derzeit für das laufende Jahr geplant. Ziel ist es, dass der Abschlussbericht für das vorgenannte Gutachten so rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, dass er im Rahmen einer parlamentarischen Behandlung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verfügung steht.

81. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche weiteren Studien, Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen und sonstigen Ausarbeitungen (neben dem in den Antworten zu den Fragen 8 und 10 bis 12 sowie 13 und 14 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/8599 erwähnten Gutachten von der Kanzlei Graf von Westphalen), die eine Relevanz hinsichtlich einer Änderung des Grundgesetzes und eines Errichtungsgesetzes für eine Bundesfernstraßen- bzw. Bundesautobahngesellschaft aufweisen, sind gerade in der Erstellung, und wie sind die diesbezüglichen Planungen zur Veröffentlichung, die es den Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat erlauben würden, die Dokumente (ggf. als Entwurfsfassung) so rechtzeitig zu erhalten, dass sie deren Inhalte im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes kennen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Juni 2016**

Im Auftrag der Bundesregierung keine.

82. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung von Power-to-Gas als technologischen Pfad zur Dekarbonisierung der Mobilitätsteilsektoren Schwerlastverkehr, Schiffs- und Flugverkehr, und in welcher Weise berücksichtigt die energiewirtschaftliche Regulierung von Power-to-Gas das Potenzial von Power-to-Gas für den Mobilitätssektor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Juni 2016

Die Bundesregierung misst strombasierten Kraftstoffen wie „Power-to-Gas“ und „Power-to-Liquid“ in den Mobilitätssektoren Schwerlastverkehr, Schiffs- und Flugverkehr eine wichtige Bedeutung zur Dekarbonisierung des Verkehrs bei. Entsprechend groß ist die Bedeutung der Power-to-Gas-Technologie auch bei der Weiterentwicklung der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung.

83. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Mit wie vielen zusätzlichen Anschaffungen von Elektrofahrzeugen rechnet die Bundesregierung jeweils in den Jahren 2016 bis 2020 durch den vom Bundeskabinett am 18. Mai 2016 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr, und welche konkreten Komponenten zum Aufladen eines Elektroautos in Abgrenzung zu einer Ladestation werden von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des § 3 Nummer 46 und § 40 Absatz 2 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfasst (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Juni 2016

Bei der am 18. Mai 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Förderung der Elektromobilität handelt es sich um ein umfassendes Maßnahmenpaket, das sicherstellen soll, dass das gemeinsame Ziel von Bundesregierung und Industrie, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bringen, erreicht werden kann. Der in diesem Rahmen beschlossene Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr soll dieses Ziel flankieren.

Mit § 3 Nummer 46 (neu) EStG werden u. a. vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung steuerbefreit. Der Arbeitgeber erhält durch § 40 Absatz 2 Nummer 6 (neu) EStG zudem die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern. Ladevorrichtung in diesem Sinne sind die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen (beispielsweise die Installation oder Inbetriebnahme der Ladevorrichtung).

84. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie soll bei der Förderung des Bundes für den Aufbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (300 Millionen Euro bis zum Jahr 2020) sichergestellt werden, dass die geförderte Infrastruktur zum Schnellladen auch von den Elektrofahrzeugen mit CHAdeMO-Stecker genutzt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. Juni 2016

Mit dem Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ soll der Aufbau eines bedarfsgerechten flächendeckenden Netzes an Schnell- und Normalladeinfrastruktur initiiert werden. Die darin geforderten technischen Anforderungen richten sich nach der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb öffentlich zugänglicher Ladepunkte für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV). Die Ladesäulenverordnung setzt die Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Alternative Fuels Directive – AFID) hinsichtlich verbindlicher Ladesteckerstandards für Ladepunkte von Elektrofahrzeugen in deutsches Recht um. Die LSV legt in § 3 fest, dass beim Aufbau von Normalladepunkten und Schnellladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, jeder Ladepunkt mindestens mit Steckdosen oder mit Steckdosen und Fahrzeugkupplungen jeweils des Typs 2 ausgerüstet werden muss.

Beim Aufbau von Normal- und Schnellladepunkten, an denen das Gleichstromladen möglich ist, muss jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs Combo 2 ausgerüstet werden.

Sofern ein Förderempfänger die aufzubauende Ladesäule zusätzlich mit einem CHAdeMO-Stecker ausrüsten möchte, so ist dies nicht förder-schädlich. Eine Verpflichtung, neben den o. g. Steckern zusätzlich einen CHAdeMO-Stecker vorzuhalten, wird jedoch nicht in die Fördervoraussetzungen aufgenommen.

85. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sollen bei der Förderung des Bundes für den Aufbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (300 Millionen Euro bis zum Jahr 2020) gemäß EU-Beihilferecht die Förderempfänger verpflichtet werden, einen diskriminierungsfreien Netzzugang von anderen Stromanbietern zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. Juni 2016

Die AFI-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auch, sicherzustellen, dass die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte von jedem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ungehindert Strom beziehen können. Die Bundesregierung wird diese Vorgabe fristgerecht umsetzen. Die Umsetzung erfolgt nicht über das Förderprogramm Ladeinfrastruktur.

86. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Welche Bahnhöfe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren in der Altmark barrierefrei ausgebaut, und bis wann kann man davon ausgehen, dass der barrierefreie Ausbau des Bahnhofs Stendal abgeschlossen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Juni 2016

Nach Auskunft der DB Station&Service AG (S&S) gibt es in der Altmark 34 Verkehrsstationen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Als Anlage beigefügt ist eine Zusammenstellung zu den 34 Verkehrsstationen, aus der der aktuelle Stand zur Stufenfreiheit ersichtlich ist.

In den letzten zehn Jahren wurden nach Angabe der S&S die Stationen Mahlwinkel, Geestgottberg, Demker, Eichstedt (Altmark) sowie Osterburg stufenfrei ausgebaut.

Sachstand zu der Baumaßnahme in Stendal nach Auskunft der S&S

Die ursprüngliche Aufgabenstellung zur Stufenfreiheit der Verkehrsstation Stendal sah die Erneuerung der Bahnsteige und den Einbau von Aufzügen vor. Die Planunterlagen wurden erarbeitet und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) mit Schreiben vom 28. März 2014 zur Genehmigung vorgelegt.

Bei der separaten Baumaßnahme „Durchstich des Tunnels“ wurde festgestellt, dass der Zustand des bestehenden Tunnels und das anstehende Grundwasser den Einbau und die Abdichtung der Aufzüge nicht zulassen. Diese Tatsache hatte zur Folge, dass am 19. Februar 2015 in Abstimmung mit dem Aufgabenträger (Nahverkehrsservicegesellschaft Sachsen-Anhalt) die avisierte Terminkette verworfen wurde und die Umplanung zum kompletten Tunnelneubau erfolgte. Die angepasste Genehmigungsplanung liegt dem EBA seit dem 24. April 2015 zur Planfeststellung vor. Der Erörterungstermin zur erweiterten Genehmigungsplanung fand am 26. November 2015 statt. Die untere Denkmalschutzbehörde hatte im Rahmen der Anhörung zusätzliche Forderungen erhoben, welchen mittlerweile entsprochen werden konnte.

Die obere Denkmalschutzbehörde prüft nach Auskunft von S&S derzeit den Erhalt der Granittreppen und des „Röxer Tunnels“, welcher nach ursprünglicher Planung abgebrochen werden sollte. Darüber hinaus liegen dem EBA noch nicht alle Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vor. Somit kann noch keine Aussage über den Zeitpunkt der Planungsgenehmigung gegeben werden.

Bahnhofsnummer	Aufgabenträger	Bahnhof	Stufenfrei	Art der Stufen frei
149	NASA	Angern,Rogätz	ja	höhengleich
647	NASA	Bindfelde	ja	höhengleich
919	NASA	Brunau-Packebusch	ja	höhengleich
1161	NASA	Demker	ja	höhengleich
1506	NASA	Eichstedt (Altm)	ja	höhengleich
1808	NASA	Fleetmark	ja	höhengleich
2011	NASA	Gardelegen	ja	höhengleich/lange Rampe
2029	NASA	Geestgottberg	ja	höhengleich
2170	NASA	Goldbeck (Kr. Osterburg)	ja	höhengleich/lange Rampe
2526	NASA	Hämerten	ja	höhengleich
2865	NASA	Hohenwulsch	ja	höhengleich
3039	NASA	Jävenitz	nein	
3215	NASA	Kläden (Kr Stendal)	ja	höhengleich
3892	NASA	Mahlwinkel	ja	höhengleich
4077	NASA	Meßdorf	ja	höhengleich
4104	NASA	Mieste	nein	
4105	NASA	Miesterhorst	ja	höhengleich
4111	NASA	Miltern	ja	höhengleich
4175	NASA	Möringen (Alm)	nein	
4727	NASA	Oebisfelde	nein	
4789	NASA	Osterburg	ja	höhengleich/Aufzüge
5030	NASA	Pretzier (Altm)	ja	höhengleich
5487	NASA	Salzwedel	ja	Aufzüge
5786	NASA	Seehausen (Altm)	nein	
5891	NASA	Solpke	ja	höhengleich
5994	NASA	Steinfeld (b Stendal)	ja	höhengleich
6010	NASA	Stendal	nein	
6012	NASA	Stendal Vorbf	nein	
6013	NASA	Stendal-Stadtsee	ja	höhengleich
6138	NASA	Tangerhütte	ja	höhengleich
6139	NASA	Tangermünde	ja	höhengleich
7973	NASA	Tangermünde West	ja	höhengleich
6303	NASA	Uchtsprunge	ja	lange Rampe
6425	NASA	Vinzelberg	ja	höhengleich

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

87. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Atombereich gegen Bund, Länder oder abstrakt anhängig (bitte Übersicht in Fortschreibung zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 18/8191), und welche Widersprüche von Energieversorgungsunternehmen sind derzeit gegen Kosten-, Umlage- bzw. Vorausleistungsbescheide des Bundes im Atom- müll- bzw. Endlagerbereich anhängig (bitte tabellarische Übersicht mit Eckdaten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Juni 2016**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergeben sich für die von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen erhobenen Klagen und Widersprüche im Atombereich aus der beigefügten Übersicht.*

88. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen Strafzahlungen geht die Bundesregierung durch das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union wegen zu hoher Nitratwerte in deutschen Gewässern aus, und ab welchem Zeitpunkt drohen diese, sofern es nicht vorher zu einer Einigung kommt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juni 2016**

Die Kommission (KOM) hat am 28. April 2016 beschlossen, eine Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einzureichen. Wann die Klage tatsächlich eingereicht wird, ist offen. Im Fall eines für Deutschland negativen Verfahrensausgangs wäre das Urteil umzusetzen. Wäre die KOM dann der Auffassung, dass die Urteilsumsetzung nicht oder nur unzureichend erfolgt, könnte sie erneut ein Vertragsverletzungsverfahren (Zweitverfahren) einleiten. Nach einem (dann verkürzten) Vorverfahren könnte die KOM erneut den EuGH anrufen und auch finanzielle Sanktionen gegen Deutschland beantragen.

* Von der Drucklegung der umfangreichen Übersichten wurde abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 18/8815 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Bundesregierung geht selbst im Fall einer Erstverurteilung nicht davon aus, dass es zu einem Zweitverfahren kommt. Die Dauer des gesamten Verfahrens kann nicht abgeschätzt werden. Die durchschnittliche Dauer der Klageverfahren vor dem EuGH betrug im Jahr 2015 17,6 Monate (EuGH, Jahresbericht 2015, S. 92). Die tatsächliche Dauer des Klageverfahrens ist stark vom Einzelfall und von den prozessleitenden Entscheidungen des Gerichtshofs abhängig.

Insofern geht die Bundesregierung von keinen Strafzahlungen aus.

89. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung das Programm zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, das Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms ist, in Erwägung seiner außerordentlichen Überzeichnung und der weiter bestehenden sehr großen Nachfrage nach Behebung von Investitionsstaus bei der sozialen Infrastruktur und nach Förderung investiver Projekte mit besonders sozialer und integrativer Wirkung auch nach Ablauf der aktuellen Förderperiode 2018 und gegebenenfalls auch unabhängig von einem Zukunftsinvestitionsprogramm zu verlängern beziehungsweise anderweitig zu verstetigen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. Juni 2016

Eine Fortsetzung des Programms ist bislang nicht vorgesehen. Als Teil des zeitlich begrenzten Zukunftsinvestitionsprogramms war das Programm zur einmaligen Förderung aufgelegt.

Neben der Förderung aus dem Programm „Sanierung kommunaler Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ unterstützt der Bund die Städte und Gemeinden mit weiteren Förderangeboten, z. B. im Rahmen der Städtebauförderung, KfW-Angeboten und der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative. Diese sind unter den jeweiligen konkreten Bedingungen auch auf soziale Infrastruktur in den Kommunen anwendbar.

90. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist es nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit dem § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dass bei Fehlbefüllung von Biotonnen kein Anspruch mehr auf weitere Gestaltung des jeweiligen Behälters besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 16. Juni 2016

Die Durchführung der getrennten Sammlung von überlassungspflichtigen Bioabfällen aus privaten Haushalten obliegt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor Ort. Sie nehmen mit dieser Aufgabe ihre gegenüber dem Bürger bestehende Entsorgungspflicht nach § 20

Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wahr. Die Ausgestaltung dieser Pflicht erfolgt durch Satzungsrecht. Allerdings müssen sich die Satzungen im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen und verhältnismäßig sein.

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen erhebliche Zweifel, ob der ersatzlose Abzug von einer einem Bürger im Rahmen der Erfüllung der Getrennsammlungspflicht nach § 11 Absatz 1 KrWG überlassenen Bio- tonne bei Fehlbefüllung durch den Bürger im Einklang mit der grundsätzlichen Getrennsammlungspflicht von Bioabfällen aus privaten Haushalten steht. Dadurch wird zum einen der Getrennsammlungspflicht nur eingeschränkt entsprochen und zum anderen der mit der Entsorgungspflicht korrespondierende Entsorgungsanspruch des Bürgers beschränkt. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stehen auch andere geeignete Mittel, wie etwa die Möglichkeit von Bußgeldbewehrungen, zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

91. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, nachdem auch die deutsche Wirtschaft die Politik erneut aufgefordert hat, einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsschulplatz zu schaffen (www.zeit.de/news/2016-05/30/deutschland-deutsche-wirtschaft-fordert-rechtsanspruch-auf-ganztagschule-30161803), und welche weiteren Anstrengungen wird die Regierung unternehmen, um das Ganztagsschulangebot, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigt, bundesweit umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 15. Juni 2016

In gut einem Jahrzehnt haben Bund, Länder und Kommunen als Gemeinschaftsleistung erreicht, dass Ganztagsangebote zu einem selbstverständlichen Bestandteil des deutschen Bildungssystems geworden sind. 60 Prozent aller allgemeinbildenden Schulen arbeiteten 2014 im Ganztagsbetrieb (2002: 16 Prozent). Mit insgesamt 4 Mrd. Euro haben Bund und Länder im Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen bis 2009 in ganz Deutschland unterstützt (8 262 Ganztagschulen).

Neben dem Ausbau der Schulen haben Bund und Länder zusätzlich die Bildungsqualität an Ganztagschulen mit zwei Begleitprogrammen im Umfang von mehr als 60 Mio. Euro flankiert: dem Programm „Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ und einem Programm empirischer Ganztagschulforschung mit der bundesweiten „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen“ (StEG: www.projekt-steg.de) im Mittelpunkt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) setzt diese Begleitung im Rahmen der Weiterführung von StEG fort. Sie dient der systematischen Gewinnung von Erkenntnissen über Struktur, Entwicklung und Wirksamkeit von Ganztagsschulen in Deutschland (www.projekt-steg.de/news/qualit%C3%A4t-und-wirkungen-von-ganztagsangeboten-brosch%C3%BCre-zu-neuen-forschungsbefunden-von-steg). Sowohl zur Sicherung der Nachhaltigkeit aller bisherigen Maßnahmen als auch zur Unterstützung von Erkenntnistransfer, Best-practiseerfahrungen und weiterer Vernetzung der Akteure wird das Ganztagsschulportal www.ganztagsschulen.org weiterhin bundesseitig gefördert und redaktionell betreut.

Die Entscheidung über weitere Ausbauschritte von Ganztagsschulen obliegt gemäß der föderalen Ordnung des Grundgesetzes allein den Ländern. Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsschulplatz ist aufgrund dieser Länderzuständigkeit durch die Bundesregierung nicht realisierbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

92. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Welche Mittel haben das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Bill & Melinda Gates Foundation jeweils seit dem 1. Januar 2016 bis dato für gemeinsam finanzierte Projekte bereitgestellt, und in welcher Höhe haben in diesem Zeitraum die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) und die KfW Mittel von der Bill & Melinda Gates Foundation erhalten (bitte Projekte und Summen einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Juni 2016

Eine Übersicht über die Beiträge, die das BMZ und die Bill & Melinda Gates Foundation (BMGF) seit dem 1. Januar 2016 für gemeinsam finanzierte Projekte geleistet haben, ist als tabellarische Aufstellung beigefügt. Dass das BMZ 2016 in jedem Einzelfall Zahlungen geleistet hat, die BMGF hingegen in keinem Fall, ist darauf zurückzuführen, dass die Projekte über einen längeren Zeitraum laufen und das BMZ nach den Durchführungsstatuten des Bundesministeriums grundsätzlich kontinuierlich entsprechend dem Projektfortschritt auszahlt, die BMGF hingegen in größeren Tranchen zu festgelegten Zeitpunkten leistet und im hier zu betrachtenden Zeitraum kein Fälligkeitszeitpunkt für solche Tranchen lag.

In einer zweiten, ebenfalls beigefügten Tabelle sind nachrichtlich auch die größeren Fonds mit zahlreichen Einzählern aufgelistet, an denen sich sowohl das BMZ als auch die BMGF beteiligen und für die das BMZ oder die BMGF im Jahr 2016 bereits Beiträge geleistet haben.

An die GIZ und KfW wurden im Zeitraum seit dem 1. Januar 2016 von der BMGF keine Zahlungen geleistet.

Kooperation BMZ (und Durchführungsorganisationen) mit der Gates-Stiftung
 (aufgeschlüsselt nach Projekten, Durchführungsort, Mitteln der Bundesregierung und Mitteln der BMGF)

Projekt	Land/Region/Sektor	BMZ-Mittel 1.1.-2.6.2016	BMGF-Mittel 1.1.-2.6.2016	Kommentar
Ökologisch und Ökonomisch nachhaltige Systeme zur Abwasser-Sanitäreinsorgung (Ecosan)	Global	411.186,00 EUR	0	Förderung Sanitärentwicklung, gemeinsames Projekt im Volumen von 8,4 Mio. Euro, BMGF hat 2016 noch keine Einzahlung vorgenommen.
ACI - Cashew-Wertschöpfungskettenförderung	Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Ghana, Mosambik	683.052,23 EUR	0	Förderung Wertschöpfungskette Cashew, gemeinsames Projekt im Volumen von 47,1 Mio. Euro, BMGF hat 2016 noch keine Einzahlung vorgenommen.
COMPACI - Baumwollwertschöpfungskettenförderung	Benin, Côte d'Ivoire, Ghana, Kamerun, Malawi, Mosambik, Sambia, Tansania, Uganda	697.045,00 EUR	0	Förderung Wertschöpfungskette Baumwolle, gemeinsames Projekt im Volumen von 45,9 Mio. Euro, BMGF hat 2016 noch keine Einzahlung vorgenommen.
CARI - Reiswertschöpfungskettenförderung	Burkina Faso, Ghana, Nigeria, Tansania	721.660,24 EUR	0	Förderung Wertschöpfungskette Reis, gemeinsames Projekt im Volumen von 18,5 Mio. Euro, BMGF hat 2016 noch keine Einzahlung vorgenommen.
Nachhaltige kleinbäuerliche Kakao- und Nahrungswirtschaft West-, Zentralafrika (Sustainable Smallholder Agribusiness (SSAB))	Nigeria, Ghana, Côte d'Ivoire, Kamerun, Togo (mit KoFi EU, Kooperation mit GIZ-ProDRA)	465.597,95 EUR	0	Förderung Wertschöpfungskette Kakao, gemeinsames Projekt im Volumen von 9,3 Mio. Euro, BMGF hat 2016 noch keine Einzahlung vorgenommen.
Entwicklung Wasser- und Sanitätssektor	Kenia	766.000,00 EUR	0	Förderung Wasser- und Sanitärversorgung, gemeinsames Projekt im Volumen von 10,1 Mio. Euro, BMGF hat 2016 noch keine Einzahlung vorgenommen.

Finanzbeiträge der Bundesregierung für Partnerschaftsprojekte mit der Gates-Stiftung
 (aufgeschlüsselt nach Projekten, Durchführungsort, Mitteln der Bundesregierung und Mitteln der BMGF)

Projekt	Land/Region Sektor	BMZ-Mittel 1.1.-9.6.2016	BMGF-Mittel 1.1.-9.6.2016
Global Fund to Fight AIDS, Tuberculosis and Malaria (GFATM)	Global	105 Mio. €	laut Homepage des GFATM steht Beitragszahlung BMGF für 2016 noch aus
Global Alliance for Vaccines and Immunization (GAVI)	Global	45 Mio. €	laut Homepage GAVI stand Beitragszahlung BMGF für 2016 zum letzten Berichtsstichtag (31.3.2016) noch aus
Global Agriculture and Food Security Program (GAFSP)	Global	13,6 Mio. €	aktueller Einzahlungsstand BMGF ist dem BMZ nicht bekannt, GAFSP hat für 2016 noch keine Zahlen veröffentlicht

93. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der DANWATCH-Studie „A People in the Way of Progress“ (www.danwatch.dk/en/undersogelse/a-people-in-the-way-of-progress/) zu einem von der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) mitfinanzierten Windparkprojekt am Lake Turkana in Kenia, in der mehrere Experten die Ansicht vertreten, dass das Windparkprojekt weder im Einklang mit den International Finance Corporation (IFC) Performance Standards noch internationalen Menschenrechtsstandards steht (insbesondere S. 27 bis 33), wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. behauptete (Bundestagsdrucksache 18/7162), und bleibt die Bundesregierung bei ihrer Einschätzung, dass das Projekt wirtschaftlich rentabel und von hohem entwicklungspolitischen Nutzen sei, angesichts der Tatsache, dass statt der ungefähr 2 000 Arbeitsplätze, die nach Auskunft der Bundesregierung in der Bauphase geschaffen werden sollten, lediglich 625 temporäre Arbeitsplätze für Menschen aus der Region geschaffen wurden (A People in the Way of Progress, S. 22), sowie des Umstandes, dass der Netzausbau, der die vom Windpark erzeugte Energie an das kenianische Stromnetz anschließen soll, entgegen einer früheren Einschätzung der Bundesregierung stockt (www.bloomberg.com/news/articles/2016-03-22/lake-turkana-wind-power-of-kenya-sees-electricity-supply-delayed), sich die kenianische Regierung aber verpflichtet hat, die gesamte vom Windpark erzeugte Energie zu einem Fixpreis abzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. Juni 2016**

Die DANWATCH-Studie „A People in the Way of Progress“ ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung nimmt alle Berichte zu möglichen Verstößen gegen Umwelt- und Sozialstandards sowie gegen menschenrechtliche Standards ernst. Entgegen den Behauptungen der DANWATCH-Studie „A People in the Way of Progress“ steht das Projekt „Lake Turkana Wind Power“ (LTWP) nach Kenntnis der Bundesregierung im Einklang mit den IFC Performance Standards. Die Einhaltung dieser Standards wird von unabhängigen Experten in regelmäßigen vierteljährlichen Monitorings überprüft und bestätigt; zudem wird die Einhaltung der genannten Standards durch Projektbesuche seitens der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) überprüft.

Zum Einwand, dass weniger Arbeitsplätze durch das Vorhaben geschaffen wurden, als ursprünglich geplant: Das Vorhaben LTWP beschäftigt zurzeit 625 Menschen, wobei die Beschäftigungswirkung vor allem der lokalen Bevölkerung zugutekommt, mit 545 Beschäftigten aus der Projektumgebung (siehe dazu auch <http://ltwp.co.ke/faq/>). Das Unternehmen

ist insgesamt nach wie vor der größte Arbeitgeber der Region. Im Übrigen bleibt die Bundesregierung bei ihrer – in der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Beteiligung der DEG an der Finanzierung des Windparks Lake Turkana in Kenia“ (Bundestagsdrucksache 18/7162, vor allem Antwort zu Frage 4) – dargestellten Einschätzung, dass es sich um eine entwicklungspolitisch sinnvolle und wirtschaftlich tragfähige Investition im Bereich der erneuerbaren Energien handelt.

Im Hinblick auf den Netzausbau, der LTWP an das kenianische Stromnetz anschließen soll, weist die Bundesregierung darauf hin, dass es sich bei dem Vorhaben „Lake Turkana Wind Power“ um ein hochkomplexes Bauvorhaben handelt, das noch einige Monate Bauzeit vor sich hat, so dass zuverlässige Aussagen über etwaige Verzögerungen und ihre möglichen Folgen derzeit nur schwer zu treffen sind.

94. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen ziehen Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die DEG aus der Tatsache, dass die Regierung Panamas angekündigt hat, die Projektregion des Staudamms Barro Blanco probeweise zu fluten (www.panamaamerica.com.pa/economia/asep-anuncia-el-inicio-del-periodo-de-prueba-de-central-hidroelectrica-barro-blanco-1027251), womit sie mit der Abmachung zwischen ihr und einem Vertreter der dort ansässigen indigenen Gemeinschaften bricht, bis zu einer abschließenden Einigung der Konfliktparteien den geplanten Stausee nicht zu fluten (siehe <http://carbonmarketwatch.org/wp-content/uploads/2016/03/Acuerdo-GN-04082015.pdf>, Punkt 5), und warum hielt die DEG nach Kenntnis der Bundesregierung an einer Finanzierung der Betreiberfirma von Barro Blanco, GENISA auch dann weiter fest, als bekannt wurde, dass Schucrí Kavie, der Geschäftsführer von GENESA, die staatliche Krankenkasse von Honduras IHSS (Caja de Seguro Social Hondureña) um Millionen Dollar betrogen haben soll (siehe www.tvn-2.com/economia/Desfalco-Seguro-Social-empresario-Panama_0_4235576477.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. Juni 2016**

Die panamaische Regierung hat im August 2015 einen von ihr koordinierten „Runden Tisch“ eingerichtet, um die vom Projekt Betroffenen zu beteiligen. Das Unternehmen GENISA und die finanzierenden Entwicklungsbanken sind nicht Teil dieses Koordinationsmechanismus. Im Rahmen des „Runden Tisches“ wurde eine Vereinbarung zwischen der panamaischen Regierung und der indigenen Gemeinschaft getroffen. Inwiefern die Entscheidung der Regierung zur Testflutung, die zur technischen

Überprüfung des Staudammes, der Generatoren und dessen Anbindung an das regionale Energieübertragungsnetzwerk dient, Teil der getroffenen Vereinbarung oder weiterer Absprachen des „Runden Tisches“ sind, ist nicht bekannt. Richtig ist jedoch, dass Mitglieder des „Runden Tisches“ in der Testflutung einen Bruch der getroffenen Vereinbarung sehen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde in Honduras Klage gegen Shucri Kafie in Bezug auf seine Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen (DIMESA) erhoben. Der letzte Informationsstand ist, dass das Verfahren gegen DIMESA und Shucri Kafie in seiner Funktion als Präsident der genannten Gesellschaft noch läuft. Zu dem laufenden Verfahren kann die Bundesregierung keine Stellung beziehen.

Berlin, den 17. Juni 2016



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

1. Laufende Verfahren, an denen der Bund beteiligt ist:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
Insgesamt neun Verfassungsbeschwerdeverfahren	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	Energieversorgungsunternehmen	Kein Streitwert	Ende 2011 bis Mitte 2012	Mündliche Verhandlung hat am 15./16. März 2016 stattgefunden. Urteilsverkündung steht aus.
Klage beim Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten (ICSID)	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und Kernbrennstoffsteuergesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	4,5 Mrd. Euro	Mai 2012	Bundesregierung hat ihre Duplik Ende April 2016 eingereicht. Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Oktober 2016



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Münster	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	5.000 Euro	26. September 2012	Berufungsverfahren
BVerwG	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und durch das Bundeskanzleramt	5.000 Euro	25. Juni 2014	Revision wurde vom Bund eingelegt und begründet.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
LG Essen	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Mio. Euro	15. September 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung war im Dezember 2015; derzeit weiterer Schriftsatztausch
LG Hannover	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Mündliche Verhandlung hat am 28. April 2016 stattgefunden, Termin zur Verkündung einer Entscheidung am 4. Juli 2016
OLG Köln	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	Einlegung der Berufung durch Klägerin gegen das Urteil des LG Bonn vom 6. April 2016



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VG Berlin	Rückzahlung der erbrachten Vorausleistung auf den Förderbeitrag nach dem Förderfondsvertrag	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	ca. 54 Mio. Euro	29. Mai 2015	Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat das VG Berlin die Streitsache an die Güterichter des VG Berlin verwiesen.

Zu finanzgerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Kernbrennstoffsteuergesetzes:

Die Nennung der Anhängigkeit konkreter gerichtlicher Verfahren impliziert, dass ein Steuerstreit existiert und deshalb eine Steuerschuld gegeben sein muss. Die Tatsache, dass hinsichtlich bestimmter Beteiligter eine Steuerschuld besteht, unterliegt dem strafbewehrten Steuergeheimnis des § 30 Abgabenordnung und darf von der Bundesregierung deshalb nicht offenbart werden. Eckdaten der einzelnen Verfahren dürfen deshalb nur weitergegeben werden, wenn es hierbei um Verhältnisse der Verwaltung selbst geht oder wenn die Verhältnisse offenkundig sind.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Unter diesen Prämissen kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass die auf Bundesseite prozessbeteiligten Behörden die Hauptzollämter Augsburg, Karlsruhe, Hamburg-Stadt, Hannover sowie Osnabrück sind; hierzu sind gerichtliche Verfahren bei den Finanzgerichten Baden-Württemberg, München und Hamburg anhängig.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz ein konkretes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, und dem Europäischen Gerichtshof wurde ein Vorabentscheidungsersuchen zugeleitet, welches zwischenzeitlich entschieden worden ist. Der Europäische Gerichtshof hat am 4. Juni 2015 festgestellt, dass das Kernbrennstoffsteuergesetz nicht gegen das Recht der Europäischen Union verstößt.

2. Verfahren auf Landesebene:

Baden-Württemberg:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OLG Köln (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnung der einstweiligen Betriebseinstellungen (Neckarwestheim I und Philippsburg I)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	Einlegung der Berufung durch Klägerin gegen das Urteil des LG Bonn vom 6. April 2016



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bayern:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
LG Hannover (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Mündliche Verhandlung hat am 28. April 2016 stattgefunden, Termin zur Verkündung einer Entscheidung am 4. Juli 2016
VGH München	Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern			Schriftsatz der Klägerin zur Fortführung des Verfahrens beim VGH München eingegangen; Mitteilung durch den VGH München über die Fortführung des Verfahrens steht aus.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Hessen:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VGH Kassel (Berufungsverfahren)	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5.000 Euro	Berufung eingelegt am 28. November 2014	Mündliche Verhandlung hat am 27. April 2016 stattgefunden. Das Urteil wurde am 10. Mai 2016 zugestellt; die Frist zur Einlegung der Revision endet am 10. Juni 2016 – das Land wird keine Revision einlegen.
LG Essen (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Mio. Euro	25. August 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung war im Dezember 2015; derzeit weiterer Schriftsatztausch



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VGH Kassel	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen	Vorläufiger Streitwert: 10 Mio. Euro		Mitteilung durch den VGH Kassel, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Niedersachsen:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen	30.000 Euro	6. Oktober 2014	derzeit: Schriftsataustausch der Beteiligten; Ruhen des Verfahrens aufgehoben
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen	20.000 Euro	15. Oktober 2014	derzeit: Schriftsataustausch der Beteiligten; Ruhen des Verfahrens aufgehoben



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
Landgericht Hannover (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Mündliche Verhandlung hat am 28. April 2016 stattgefunden, Termin zur Verkündung einer Entscheidung am 4. Juli 2016



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Rheinland-Pfalz:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (seit 18. Mai 2016: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz)		17. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das der Klage teilweise stattgegeben hat. Beide Seiten haben Berufung eingelegt. Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (MWKEL) hat die Berufung begründet. Die Gegenseite hat ebenfalls ihre Berufung begründet. Die Erwiderng des zwischenzeitlich zuständigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz erfolgte am 23. Mai 2016.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union		14. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das die Klage insgesamt abgewiesen hat. Die Klägerin hat Berufung eingelegt, die sie zwischenzeitlich begründet hat. Die Landesvertretung hat am 23. Mai 2016 erwidert.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Schleswig-Holstein:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VG Schleswig	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach IZG-SH im Zusammenhang mit dem Atommoratorium und dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	juristische Person vs. Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	5 000 Euro	3. Mai 2013	derzeit: in-camera-Verfahren gemäß § 99 VwGO
OVG Schleswig (1. Instanz)	Anfechtung atomrechtlicher Auflagen	juristische Person vs. Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Festsetzung ausstehend	25. Januar 1999	derzeit: Ruhen des Verfahrens durch OVG Schleswig angeordnet



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	15. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	28. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	28. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Folgende Widersprüche der Energieversorgungsunternehmen gegen Bescheide zur Erhebung von Umlagevorausleistungen, Umlagen und Endlagervorausleistungen wurden eingelegt:

Widersprüche Umlage (StandAG)

EVU	UB 2013	UVB 2014	UB 2014	UVB 2015
EON	a-Anlagen: 8	a-Anlagen: 8	a-Anlagen: 8	a-Anlagen: 8
EnBW	a-Anlagen: 5 c-Anlage: 1	a-Anlagen: 5 c-Anlage: 1	a-Anlagen: 5 c-Anlage: 1	a-Anlagen: 5 c-Anlage: 1
RWE	a-Anlagen: 5	a-Anlagen: 5	a-Anlagen: 6	a-Anlagen: 6
KGK (RWE)	a-Anlagen: 3	a-Anlagen: 3	a-Anlagen: 3	a-Anlagen: 3
KKS (EON)	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1
HKG (RWE)	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1
KWG (EON)	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1
KBR (EON)	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1
KLE (RWE)	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1
VAK (RWE)	c-Anlage: 1	c-Anlage: 1	c-Anlage: 1	c-Anlage: 1
KWL (RWE)	c-Anlage: 1	c-Anlage: 1	c-Anlage: 1	c-Anlage: 1
KKB (Vattenfall)	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1
KKK (Vattenfall)	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1	a-Anlage: 1

(Anm: a-Anlagen i. S. d. §§ 22 Abs. 2 StandAG, 6 Abs. 1 Nr. 2a u. Abs. 3 EndlagerVIV; c-Anlagen i. S. d. §§ 22 Abs. 2 StandAG, 6 Abs. 1 Nr. 2c u. Abs. 3 EndlagerVIV).



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Widersprüche Vorausleistungen (Endlager VIV)

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Widerspruch	Wider- spruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	29.10.04 (E:10.11.04)	
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	KWO	Obrigheim	BW 3-03	28.10.04 (E:02.11.04)	
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgassen	NW 3-04	28.10.04 (E:29.10.04)	
Kernkraftwerk Stade GmbH	KKS	Stade	NI 3-05	28.10.04 (E:29.10.04)	
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3-06	28.10.04 (E:29.10.04)	
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3-07	28.10.04 (E:29.10.04)	
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philippsburg	BW 3-08	29.10.04 (E:03.11.04)	
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philippsburg	BW 3-09	29.10.04 (E:03.11.04)	
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüttel	SH 3-10	28.10.04 (E:01.11.04)	
Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm-Uentrop	NW 3-11	28.10.04 (E:29.10.04)	
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckarwestheim	BW 3-13	18.10.04 (E:22.10.04)	18.10.04 (E:22.10.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterweser	NI 3-14	28.10.04 (E:29.10.04)	
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	KKK	Krümmel	SH 3-15	28.10.04 (E:01.11.04)	



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Widerspruch	Wider- spruch
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3-16 BAG	28.10.04 (E:29.10.04)	
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3-16 ISAR	22.11.04 (E:23.11.04)	22.11.04 (E:23.11.04)
RWE Power AG	KMK	Mülheim-Kärlich	RP 3-17	28.10.04 (E:29.10.04)	
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafenrheinfeld	BY 3-18	28.10.04 (E:29.10.04)	
Gemeinschafts-KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3-20	28.10.04 (E:29.10.04)	
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3-21	28.10.04 (E:29.10.04)	
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 EON	28.10.04 (E:29.10.04)	
RWE Power AG	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 RWE	28.10.04 (E:29.10.04)	
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 EON	28.10.04 (E:29.10.04)	
RWE Power AG	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 RWE	28.10.04 (E:29.10.04)	
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 BAG	28.10.04 (E:29.10.04)	
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 OBAG	22.11.04 (E:23.11.04)	22.11.04 (E:23.11.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 ISAR	22.11.04 (E:23.11.04)	22.11.04 (E:23.11.04)
Stadtwerke München GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 SWM	02.11.04 (E:03.11.04)	



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Widerspruch	Wider-spruch
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckar-westheim	BW 3-25	18.10.04 (E:22.10.04)	18.10.04 (E:22.10.04)
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3-26	28.10.04 (E:29.10.04)	
Versuchsatomkraftwerk	VAK	Kahl	BY 4-02	11.10.04 (E:15.10.04)	
EnBW Kraftwerke AG	MZFR	Karlsruhe	BW 4-03C	28.10.04 (E:29.10.04)	22.11.04 (E:24.11.04)
Kernkraftwerk Lingen GmbH		Lingen	NI 4-13	28.10.04 (E:29.10.04)	

Offene Widersprüche gegen Abschlagsbescheide 2004 vom 4.11.2004 (abgesandt am 5.11.2004)

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Widerspruch	Wider-spruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	24.11.04 (E:26.11.04)	30.11.04 (E:03.12.04)
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	KWO	Obrigheim	BW 3-03	30.11.04 (E:02.11.04)	30.11.04 (E:02.12.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgassen	NW 3-04	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
Kernkraftwerk Stade GmbH	KKS	Stade	NI 3-05	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3-06	24.11.04 (E:30.11.04)	24.11.04 (E:30.11.04)
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3-07	24.11.04 (E:30.11.04)	24.11.04 (E:30.11.04)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philippsburg	BW 3-08	30.11.04 (E:07.12.04)	30.11.04 (E:07.12.04)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philippsburg	BW 3-09	30.11.04 (E:07.12.04)	30.11.04 (E:07.12.04)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Vorausleistungs- pflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Widerspruch	Widerspruch
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüt- tel	SH 3- 10	30.11.04 (E:02.12.04)	30.11.04 (E:02.12.04)
Hochtemperatur- Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm- Uentrop	NW 3- 11	24.11.04 (E:30.11.04)	24.11.04 (E:30.11.04)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckar- westheim	BW 3- 13	17.11.04 (E:25.11.04)	17.11.04 (E:25.11.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterwe- ser	NI 3- 14	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	KKK	Krümmel	SH 3- 15	28.10.04 (E:02.12.04)	28.10.04 (E:02.12.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3- 16 EON	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
RWE Power AG	KMK	Mülheim- Kärlich	RP 3- 17	24.11.04 (E:30.11.04)	24.11.04 (E:30.11.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafen- rheinfeld	BY 3- 18	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
Gemeinschafts- KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3- 20	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3- 21	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3- 22 EON	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
RWE Power AG	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3- 22 RWE	24.11.04 (E:30.11.04)	24.11.04 (E:30.11.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3- 23 EON	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Widerspruch	Widerspruch
RWE Power AG	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 RWE	24.11.04 (E:30.11.04)	24.11.04 (E:30.11.04)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 EON	29.11.04 (E:30.11.04)	29.11.04 (E:30.11.04)
Stadtwerke München GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 SWM	30.11.04 (E:01.12.04)	30.11.04 (E:01.12.04)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckarwestheim	BW 3-25	17.11.04 (E:25.11.04)	17.11.04 (E:25.11.04)
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3-26	24.11.04 (E:30.11.04)	24.11.04 (E:30.11.04)
Versuchsatomkraftwerk	VAK	Kahl	BY 4-02	02.12.04 (E:06.12.04)	02.12.04 (E:06.12.04)
Kernkraftwerk Lingen GmbH		Lingen	NI 4-13	24.11.04 (E:07.12.04)	24.11.04 (E:07.12.04)

Offene Widersprüche gegen Vorausleistungsbescheide für den Bemessungszeitraum 2009 vom 30.7.2010 (abgesandt am 30.7.2010)

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben
				Wider- spruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	27.08.10 (E:27.08.10)
E.ON Kernkraft GmbH				26.08.10 (E:27.08.10)
RWE Power AG				26.08.10 (E:27.08.10)
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	KWO	Obrigheim	BW 3-03	26.08.10 (E:30.08.10)
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgassen	NW 3-04	26.08.10 (E:27.08.10)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungs- pflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben
				Widerspruch
Kernkraftwerk Sta- de GmbH	KKS	Stade	NI 3- 05	26.08.10 (E:27.08.10)
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3- 06	26.08.10 (E:27.08.10)
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3- 07	26.08.10 (E:27.08.10)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philipps- burg	BW 3- 08	26.08.10 (E:30.08.10)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philipps- burg	BW 3- 09	26.08.10 (E:30.08.10)
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüt- tel	SH 3- 10	27.08.10 (E:30.08.10)
Hochtemperatur- Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm- Uentrop	NW 3- 11	25.08.10 (E:27.08.10)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckar- westheim	BW 3- 13	26.08.10 (E:30.08.10)
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterwe- ser	NI 3- 14	26.08.10 (E:27.08.10)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3- 16 EON	26.08.10 (E:27.08.10)
RWE Power AG	KMK	Mülheim- Kärlich	RP 3- 17	26.08.10 (E:27.08.10)
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafen- rheinfeld	BY 3- 18	26.08.10 (E:27.08.10)
Gemeinschafts- KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3- 20	26.08.10 (E:27.08.10)
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3- 21	26.08.10 (E:27.08.10)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben
				Widerspruch
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 EON	26.08.10 (E:27.08.10)
RWE Power AG	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 RWE	26.08.10 (E:27.08.10)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 EON	26.08.10 (E:27.08.10)
RWE Power AG	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 RWE	26.08.10 (E:27.08.10)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 EON	26.08.10 (E:27.08.10)
Stadtwerke München GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 SWM	30.08.10 (E:30.08.10)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckarwestheim	BW 3-25	26.08.10 (E:30.08.10)
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3-26	25.08.10 (E:27.08.10)
Versuchsatomkraftwerk	VAK	Kahl	BY 4-02	30.08.10 (E:30.08.10)
EnBW Kraftwerke AG	MZFR	Karlsruhe	BW 4-03C	26.08.10 (E:30.08.10)
Kernkraftwerk Lingen GmbH		Lingen	NI 4-13	25.08.10 (E:27.08.10)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Offene Widersprüche gegen Vorausleistungsbescheide für den Bemessungszeitraum 2012 vom 5.8.2013 (abgesandt am 9.8.2013)					
Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Wider-spruch	Wider-spruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	05.09.13 (E:06.09.13)	05.09.13 (E:06.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH				04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG				03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	KWO	Obrigheim	BW 3-03	05.09.13 (E:05.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgassen	NW 3-04	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Stade GmbH	KKS	Stade	NI 3-05	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3-06	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3-07	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philippsburg	BW 3-08	05.09.13 (E:05.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philippsburg	BW 3-09	05.09.13 (E:05.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüttel	SH 3-10	05.09.13 (E:05.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm-Uentrop	NW 3-11	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckarwestheim	BW 3-13	05.09.13 (E:05.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Vorausleistungs- pflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Wider- spruch	Wider- spruch
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterweser	NI 3- 14	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	KKK	Krümmel	SH 3- 15	05.09.13 (E:05.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3- 16 EON	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG	KMK	Mülheim- Kärlich	RP 3- 17	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafen- rheinfeld	BY 3- 18	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Gemeinschafts- KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3- 20	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3- 21	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3- 22 EON	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3- 22 RWE	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3- 22	09.09.13 (E:09.09.13)	09.09.13 (E:09.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3- 23 EON	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3- 23 RWE	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Wider-spruch	Wider-spruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23	09.09.13 (E:09.09.13)	09.09.13 (E:09.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 EON	04.09.13 (E:05.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Stadtwerke München GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 SWM	05.09.13 (E:06.09.13)	05.09.13 (E:06.09.13)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckarwestheim	BW 3-25	05.09.13 (E:05.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3-26	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
Versuchsatomkraftwerk	VAK	Kahl	BY 4-02	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
EnBW Kraftwerke AG	MZFR	Karlsruhe	BW 4-03C	05.09.13 (E:05.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Lingen GmbH		Lingen	NI 4-13	03.09.13 (E:06.09.13)	20.08.13 (E:06.09.13)

Offene Widersprüche gegen Abschlagsbescheid 2013 Konrad vom 5.8.2013 (abgesandt 9.8.2013) / 1.1.-26.7.2013 Gorleben vom 4.9.2013 (abgesandt 4.9.2013)

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Wider-spruch	Wider-spruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	13.09.13 (E:01.10.13)	05.09.13 (E:06.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH				26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG				13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben Wider- spruch	Konrad Wider- spruch
Kernkraftwerk Ob- righeim GmbH	KWO	Obrig- heim	BW 3- 03	27.09.13 (E:27.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgas- sen	NW 3- 04	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Sta- de GmbH	KKS	Stade	NI 3- 05	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3- 06	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3- 07	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philipps- burg	BW 3- 08	27.09.13 (E:27.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philipps- burg	BW 3- 09	27.09.13 (E:27.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüt- tel	SH 3- 10	30.09.13 (E:30.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
Hochtemperatur- Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm- Uentrop	NW 3- 11	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckar- westheim	BW 3- 13	27.09.13 (E:27.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterwe- ser	NI 3- 14	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	KKK	Krümmel	SH 3- 15	30.09.13 (E:30.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3- 16 EON	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG	KMK	Mülheim- Kärlich	RP 3- 17	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungs- pflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Wider- spruch	Wider- spruch
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafen- rheinfeld	BY 3-18	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Gemeinschafts- KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3- 20	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3- 21	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3-22 EON	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3-22 RWE	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3-22	13.09.13 (E:01.10.13)	09.09.13 (E:09.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3-23 EON	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
RWE Power AG	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3-23 RWE	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3-23	13.09.13 (E:01.10.13)	09.09.13 (E:09.09.13)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 EON	26.09.13 (E:30.09.13)	04.09.13 (E:05.09.13)
Stadtwerke Mün- chen GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 SW M	05.09.13 (E:06.09.13)	05.09.13 (E:06.09.13)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckar- westheim	BW 3-25	27.09.13 (E:27.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Wider-spruch	Wider-spruch
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3-26	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
Versuchsatomkraftwerk	VAK	Kahl	BY 4-02	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)
EnBW Kraftwerke AG	MZFR	Karlsruhe	BW 4-03C	27.09.13 (E:27.09.13)	05.09.13 (E:05.09.13)
Kernkraftwerk Lingen GmbH		Lingen	NI 4-13	13.09.13 (E:02.10.13)	20.08.13 (E:06.09.13)

Offene Widersprüche gegen Vorausleistungsbescheide für den Bemessungszeitraum 2013 (Konrad) / 1.1.-26.7.2013 (Gorleben) vom 30.7.2014 (abgesandt am 4.8.2014)					
Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben	Konrad
				Wider-spruch	Wider-spruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH				25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
RWE Power AG				29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	KWO	Obrigheim	BW 3-03	22.08.14 (E:27.08.14)	22.08.14 (E:27.08.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgassen	NW 3-04	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
Kernkraftwerk Stade GmbH	KKS	Stade	NI 3-05	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3-06	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3-07	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben Wider- spruch	Konrad Wider- spruch
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philippsburg	BW 3-08	22.08.14 (E:27.08.14)	22.08.14 (E:27.08.14)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philippsburg	BW 3-09	22.08.14 (E:27.08.14)	22.08.14 (E:27.08.14)
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüttel	SH 3-10	02.09.14 (E:04.09.14)	02.09.14 (E:04.09.14)
Hochtemperatur- Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm- Uentrop	NW 3-11	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckar- westheim	BW 3-13	22.08.14 (E:27.08.14)	22.08.14 (E:27.08.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterwe- ser	NI 3-14	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	KKK	Krümmel	SH 3-15	02.09.14 (E:04.09.14)	02.09.14 (E:04.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3-16 EON	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
RWE Power AG	KMK	Mülheim- Kärlich	RP 3-17	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafen- rheinfeld	BY 3-18	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
Gemeinschafts- KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3-20	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3-21	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3-22 EON	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Gorleben Wider- spruch	Konrad Wider- spruch
RWE Power AG Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3- 22 RWE	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundrem- mingen	BY 3- 22	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
RWE Power AG Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3- 23 EON	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3- 23 RWE	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
RWE Power AG Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3- 23 RWE	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundrem- mingen	BY 3- 23 EON	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3- 24 EON	25.08.14 (E:26.08.14)	25.08.14 (E:26.08.14)
Stadtwerke München GmbH	KKI 2	Isar	BY 3- 24 SWM	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckar- westheim	BW 3- 25	22.08.14 (E:27.08.14)	22.08.14 (E:27.08.14)
Kernkraftwerke Lip- pe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3- 26	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)
Versuchsatomkraft- werk	VAK	Kahl	BY 4- 02	29.08.14 (E:01.09.14)	13.08.14 (E:01.09.14)
EnBW Kraftwerke AG	MZFR	Karlsruhe	BW 4- 03C	22.08.14 (E:28.08.14)	22.08.14 (E:28.08.14)
Kernkraftwerk Lin- gen GmbH		Lingen	NI 4- 13	29.08.14 (E:01.09.14)	29.08.14 (E:01.09.14)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Offene Widersprüche gegen Abschlagsbescheid 2014 Konrad vom 30.7.2014 (abgesandt am 4.8.2014)				
Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Konrad
				Widerspruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	29.08.14 (E:01.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH				25.08.14 (E:26.08.14)
RWE Power AG				29.08.10 (E:01.09.10)
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	KWO	Obrigheim	BW 3-03	22.08.14 (E:27.08.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgassen	NW 3-04	25.08.14 (E:26.08.14)
Kernkraftwerk Stade GmbH	KKS	Stade	NI 3-05	25.08.14 (E:26.08.14)
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3-06	29.08.14 (E:01.09.14)
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3-07	29.08.10 (E:01.09.10)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philippsburg	BW 3-08	22.08.14 (E:27.08.14)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philippsburg	BW 3-09	22.08.14 (E:27.08.14)
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüttel	SH 3-10	02.09.14 (E:04.09.14)
Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm-Uentrop	NW 3-11	29.08.10 (E:01.09.10)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckarwestheim	BW 3-13	22.08.14 (E:27.08.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterweser	NI 3-14	25.08.14 (E:26.08.14)
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	KKK	Krümmel	SH 3-15	02.09.14 (E:04.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3-16 EON	25.08.14 (E:26.08.14)



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Konrad
				Widerspruch
RWE Power AG	KMK	Mülheim-Kärlich	RP 3-17	29.08.14 (E:01.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafenrheinfeld	BY 3-18	25.08.14 (E:26.08.14)
Gemeinschafts-KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3-20	25.08.14 (E:26.08.14)
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3-21	25.08.14 (E:26.08.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 EON	25.08.14 (E:26.08.14)
RWE Power AG	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 RWE	29.08.14 (E:01.09.14)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22	29.08.14 (E:01.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 EON	25.08.14 (E:26.08.14)
RWE Power AG	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 RWE	29.08.14 (E:01.09.14)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23	29.08.14 (E:01.09.14)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 EON	25.08.14 (E:26.08.14)
Stadtwerke München GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 SWM	29.08.14 (E:01.09.14)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckarwestheim	BW 3-25	22.08.14 (E:27.08.14)
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3-26	29.08.14 (E:01.09.14)
Versuchsatomkraftwerk	VAK	Kahl	BY 4-02	29.08.14 (E:01.09.14)
EnBW Kraftwerke AG	MZFR	Karlsruhe	BW 4-03C	22.08.14 (E:28.08.14)
Kernkraftwerk Lingen GmbH		Lingen	NI 4-13	29.08.14 (E:01.09.14)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Offene Widersprüche gegen Vorausleistungsbescheide Konrad 2014 vom 29.7.2015 (abgesandt am 31.7.2015)				
Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Konrad
				Widerspruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	17.08.15 (E:17.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH				10.08.15 (E:12.08.15)
RWE Power AG				17.08.15 (E:17.08.15)
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	KWO	Obrigheim	BW 3-03	12.08.15 (E:27.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgassen	NW 3-04	10.08.15 (E:12.08.15)
Kernkraftwerk Stade GmbH	KKS	Stade	NI 3-05	10.08.15 (E:12.08.15)
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3-06	17.08.15 (E:17.08.15)
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3-07	17.08.15 (E:17.08.15)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philippsburg	BW 3-08	12.08.15 (E:27.08.15)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philippsburg	BW 3-09	12.08.15 (E:27.08.15)
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüttel	SH 3-10	07.08.15 (E:12.08.15)
Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm-Uentrop	NW 3-11	17.08.15 (E:17.08.15)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckarwestheim	BW 3-13	12.08.15 (E:27.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterweser	NI 3-14	10.08.15 (E:12.08.15)
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	KKK	Krümmel	SH 3-15	11.08.15 (E:12.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3-16 EON	10.08.15 (E:12.08.15)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Konrad
				Widerspruch
RWE Power AG	KMK	Mülheim-Kärlich	RP 3-17	17.08.15 (E:17.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafenrheinfeld	BY 3-18	10.08.15 (E:12.08.15)
Gemeinschafts-KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3-20	10.08.15 (E:12.08.15)
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3-21	10.08.15 (E:12.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 EON	10.08.15 (E:12.08.15)
RWE Power AG	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 RWE	17.08.15 (E:17.08.15)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22	17.08.15 (E:17.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 EON	10.08.15 (E:12.08.15)
RWE Power AG	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 RWE	17.08.15 (E:17.08.15)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23	17.08.15 (E:17.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 EON	10.08.15 (E:12.08.15)
Stadtwerke München GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 SWM	20.08.15 (E:28.08.15)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckarwestheim	BW 3-25	12.08.15 (E:27.08.15)
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3-26	17.08.15 (E:17.08.15)
Versuchsatomkraftwerk	VAK	Kahl	BY 4-02	17.08.15 (E:17.08.15)
EnBW Kraftwerke AG	MZFR	Karlsruhe	BW 4-03C	12.08.15 (E:24.08.15)
Kernkraftwerk Lingen GmbH		Lingen	NI 4-13	17.08.15 (E:17.08.15)



Offene Widersprüche gegen Abschlagsbescheid Konrad 2015 vom 29.7.2015 (abgesandt am 31.7.2015)				
Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Konrad
				Widerspruch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB A	Gundremmingen	BY 3-01	17.08.15 (E:17.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH				10.08.15 (E:12.08.15)
RWE Power AG				17.08.15 (E:17.08.15)
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	KWO	Obrigheim	BW 3-03	12.08.15 (E:27.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KWW	Würgassen	NW 3-04	10.08.15 (E:12.08.15)
Kernkraftwerk Stade GmbH	KKS	Stade	NI 3-05	10.08.15 (E:12.08.15)
RWE Power AG	KWB A	Biblis	HE 3-06	17.08.15 (E:17.08.15)
RWE Power AG	KWB B	Biblis	HE 3-07	17.08.15 (E:17.08.15)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 1	Philippsburg	BW 3-08	12.08.15 (E:27.08.15)
EnBW Kernkraft GmbH	KKP 2	Philippsburg	BW 3-09	12.08.15 (E:27.08.15)
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	KKB	Brunsbüttel	SH 3-10	07.08.15 (E:12.08.15)
Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH	THTR	Hamm-Uentrop	NW 3-11	17.08.15 (E:17.08.15)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 1	Neckarwestheim	BW 3-13	12.08.15 (E:27.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KKU	Unterweser	NI 3-14	10.08.15 (E:12.08.15)
Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	KKK	Krümmel	SH 3-15	11.08.15 (E:12.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 1	Isar	BY 3-16 EON	10.08.15 (E:12.08.15)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Vorausleistungspflichtiger	Anlage	Standort	Az.	Konrad
				Widerspruch
RWE Power AG	KMK	Mülheim-Kärlich	RP 3-17	17.08.15 (E:17.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KKG	Grafenrheinfeld	BY 3-18	10.08.15 (E:12.08.15)
Gemeinschafts-KKW Grohnde GmbH	KWG	Grohnde	NI 3-20	10.08.15 (E:12.08.15)
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH	KBR	Brokdorf	SH 3-21	10.08.15 (E:12.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 EON	10.08.15 (E:12.08.15)
RWE Power AG	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22 RWE	17.08.15 (E:17.08.15)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB B	Gundremmingen	BY 3-22	17.08.15 (E:17.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 EON	10.08.15 (E:12.08.15)
RWE Power AG	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23 RWE	17.08.15 (E:17.08.15)
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	KRB C	Gundremmingen	BY 3-23	17.08.15 (E:17.08.15)
E.ON Kernkraft GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 EON	10.08.15 (E:12.08.15)
Stadtwerke München GmbH	KKI 2	Isar	BY 3-24 SWM	20.08.15 (E:28.08.15)
EnBW Kernkraft GmbH	GKN 2	Neckarwestheim	BW 3-25	12.08.15 (E:27.08.15)
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	KKE	Emsland	NI 3-26	17.08.15 (E:17.08.15)
Versuchsatomkraftwerk	VAK	Kahl	BY 4-02	17.08.15 (E:17.08.15)
EnBW Kraftwerke AG	MZFR	Karlsruhe	BW 4-03C	12.08.15 (E:24.08.15)
Kernkraftwerk Lingen GmbH		Lingen	NI 4-13	17.08.15 (E:17.08.15)

